

## Zur Frage des Jugendarrestes.\*)

Von Hermann Schmidhäuser, Vorstand des Jugendgefängnisses Heilbronn.

Die Frage nach dem Wert, nach Erfolg oder Mißerfolg und damit nach der Berechtigung kurzfristiger Strafen, d. h. (nach der derzeit vorherrschenden Ansicht) der Strafen unter 3 Monaten, hat den verantwortungsbewußten Strafvollzugsbeamten wohl schon immer ganz besonders insoweit beschäftigt und umgetrieben, als es sich dabei um den Strafvollzug an jungen Gefangenen handelt.<sup>1)</sup>

Nach den augenblicklich geltenden Vollzugsvorschriften, wie sie sich aus den §§ 3—8 der AV. des RJM. vom 22. I. 1937 mit der Änderung durch die AV. vom 2. 3. 1938 über den Jugendstrafvollzug ergeben (DJ. 1937, S. 97 und 1938, S. 369), werden Haft- und Gefängnisstrafen unter 1 Monat an jungen Gefangenen, das sind zunächst die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alten Gefangenen („die Jugendlichen“) und sodann die Gefangenen der Altersstufe darüber bis zum vollendeten 21. in geeigneten Einzelfällen sogar bis zum 24. Lebensjahr, die man am besten „Halberwachsene“ oder, soweit männliche Gefangene in Frage stehen, auch „Jungmänner“ nennt, in den Gefängnissen am Sitze der Landgerichte vollstreckt. Soweit Haft- und Gefängnisstrafen von 1 Monat und mehr zu vollstrecken sind, erfolgt die Vollstreckung in den im § 2 der AV. über den Jugendstrafvollzug benannten Jugendgefängnissen.

Daß dem Vollzug der kurzfristigen Strafen in den Gerichtsgefängnissen ganz erhebliche Schwächen und Gefahren anhaften, ist eine längst bekannte Tatsache. Das Wesentlichste hierüber soll hier kurz zusammengefaßt werden: Wer vielfach voll belegte Gerichtsgefängnisse zu betreuen hat, kennt die Schwierigkeiten der Belegung. Wohl werden Gefangene verschiedenen Geschlechts, ferner Untersuchungs-, Straf- und Zivilgefängene, welche letztere kaum irgendwo in nennenswerter Zahl vorkommen, und vor allem auch jugendliche Gefangene, von Erwachsenen getrennt, möglichst in Einzelzellen verwahrt. Es wird auch darauf gesehen, daß an der gleichen Straftat beteiligte Untersuchungsgefängene in voneinander abgelegenen Räumen untergebracht werden, wie überhaupt das Hauptaugenmerk in den Gerichtsgefängnissen auf die den Untersuchungszweck möglichst gewährleistende einwandfreie Verwahrung und Überwachung des Untersuchungsgefängenen gelegt wird. Bei den vielfach recht unzulänglichen Raumverhältnissen wird es aber

\*) Referat, erstattet am 13. März 1939 vor dem Jugendstrafrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht.

<sup>1)</sup> S. z. B. schon die Zusammenstellung bei Franz v. List, „Kriminalpolitische Aufgaben“ ZStW. IX. 452, 737 im J. 1889.

oft schon schwer halten, gemäß der weiteren Vorschrift der Vollzugsordnungen die Gemeinschaftszellen mit mindestens 3 Gefangenen zu belegen oder Gefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist oder die Mitgefangene durch Unverträglichkeit erheblich belästigen, möglichst in Einzelzellen aufzunehmen und insbesondere auch solche Gefangene, und hier kommen in erster Linie die Halbwüchsigen in Frage, bei denen hiervon ein günstiger Einfluß zu erwarten ist und die noch keine oder nur geringfügige Freiheitsstrafen verbüßt haben. Sehr häufig wird die Art der Belegung in den Gerichtsgefängnissen dem Gefängnisbeamten überlassen, der über die Persönlichkeit der einzelnen Gefangenen meist nur unzulänglich unterrichtet ist. Er wird oft versucht sein, die Gefangenen, soweit möglich, in Gemeinschaftshaft unterzubringen, da dies eine ziemliche Arbeitserleichterung für das Gefängnispersonal mit sich bringt, die Gefangenen selbst auch, weil die meisten sich dabei wohler fühlen, besser zu haben sind, und sich daraus auch noch eine gewisse Vereinfachung des Betriebes insoweit ergeben kann, als die Gefangenen sich, sofern eine Arbeit im Gefängnis vorhanden ist, gegenseitig einlernen können. Bei der zumeist wohl unzureichenden Zahl von Einzelzellen in den Gerichtsgefängnissen ist es bei starker Belegung aber auch bei sorgfältiger Auswahl, bei der vor allem auch auf Absonderung von Sittlichkeitsverbrechern, insbesondere von Homosexuellen in Einzelzellen zu achten ist, häufig leider völlig unmöglich, die Absonderung der unverdorbenen Gefangenen von solchen, von denen ein verderblicher Einfluß zu besorgen ist, durchzuführen. Für die kurzfristigen halberwachsenen Strafgefangenen besteht daher die große Gefahr, daß sie bei ihrer ersten Inhaftierung in Gemeinschaftshaft mit Elementen zusammenkommen, die oft einen sehr ungünstigen Einfluß auf sie ausüben. Diese Einflußnahme kann im Gerichtsgefängnis freilich auch bis zu einem gewissen Grad dann erfolgen, wenn keine Gemeinschaftshaft stattfindet, da die Gefangenen hier beim Hofgang, beim Vorführen oder den mancherlei Verrichtungen, bei denen die Gefangenen im Flur und anderwärts zusammenkommen, leicht Fühlung miteinander aufnehmen können.

Der Vollzug der kurzen Strafen im Gerichtsgefängnis selbst ist sodann aber auch weiter in seiner zum Teil zwangsläufigen Handhabung derart, daß dem Gefangenen, abgesehen vom Freiheitsentzug, sonstige nennenswerte Härten kaum erwachsen. Er hat, wenn er sich ordentlich führt, auch die ihm zugewiesene Arbeit leistet, seine Ruhe, hinreichende Verpflegung, ordentliches Bettlager und seinen Hofgang, dazu sein Buch, mit dem er sich die Freizeit vertreiben kann. Der ganze Vollzug hier ist daher auch nach der immer wieder gemachten Beobachtung derart, daß der junge Gefangene, wenn er nicht schon vorher abgestumpft ist, was bei Erstbestraften die Ausnahme bildet, in der Erwartung, einem straffen Vollzug der Strafe unterworfen zu werden und mit dem Gefühl und dem Willen, Sühne zu leisten, in das Gefängnis kommt, sehr bald empfindet und dies auch häufig genug zum Ausdruck bringt, daß er sich die

Strafverbüßung viel schwerer vorgestellt habe, ja, daß er sogar offen ausspricht, daß er sich ganz wohl fühle. Gewiß fehlt es auch nicht an einzelnen kurzfristigen Gefangenen, die unter dem Bewußtsein der Schande der Strafe und dem Freiheitsentzug als solchem leiden, weil sie ein ausgeprägtes Ehrgefühl haben oder weil sie sich der mancherlei schweren Folgen bewußt sind, die die Bestrafung für sie im Gefolge hat, worüber noch später zu reden sein wird.

Im ganzen gesehen ist es jedenfalls die Regel, daß beim Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen an jungen Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen zumeist die erhoffte Abschreckungswirkung ausbleibt und gleichzeitig die natürliche Scheu des jungen Gefangenen vor dem Gefängnis mehr oder weniger schwindet. Dazu kommt aber noch, wie oben dargelegt, die große Gefahr, daß sich hier auf den jungen Gefangenen schlechte Einflüsse von Mitgefangenen, besonders dann, wenn er in Gemeinschaft die Strafe verbüßt, auswirken können und daß er hier Bekanntschaften macht, die ihm leider nur zu oft für die Zeit nach der Entlassung gefährlich werden. Das Gefängnispersonal in den Gerichtsgefängnissen kann sich für die Regel mit Strafgefangenen nur wenig abgeben; es muß sein Hauptaugenmerk auf die Untersuchungsgefangenen richten und ist mit Vorführen, Abhaltung von Besuchen u. a. oft derart belastet, daß ihm auch beim besten Willen die Möglichkeit fehlt, irgendwelche Betreuung den jungen Gefangenen angedeihen zu lassen.

Wie steht es mit dem Vollzug kurzfristiger Strafen in den Jugendgefängnissen? Durch die AV. des RJM. vom 2. 3. 1938 ist nun, wohl im Hinblick auf diese Mängel und Nachteile, der Vollzug von Gefängnisstrafen und Haftstrafen gegen Verurteilte, die bei Einleitung der Strafvollstreckung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Jugendgefängnissen übertragen worden in dem Gedanken, daß hier ein zweckentsprechenderer Vollzug gewährleistet ist. Voraussetzung für die Einlieferung ist, daß die Verurteilten noch mindestens 1 Monat in der Anstalt zu verbleiben haben. Auch kürzere Gefängnisstrafen und Haftstrafen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer solchen Strafe zu vollstrecken sind, kommen im Jugendgefängnis zum Vollzug. In der Erkenntnis, daß der Vollzug kurzfristiger Strafen an jungen Gefangenen im Gerichtsgefängnis nicht befriedigen kann und die dort auftretenden Nachteile im Jugendgefängnis zum Teil vermieden werden können, hat letzteres diese neue Aufgabe willig auf sich genommen, mit dem Bestreben, diese Mängel nach Möglichkeit auszuschalten. Es haben die bisherigen Erfahrungen auch gezeigt, daß der Vollzug dieser kurzen Strafen in den Jugendgefängnissen nicht zu unterschätzende Vorteile im Gefolge hat. Diesen Vorteilen stehen aber auch gewisse besondere Nachteile gegenüber.

Was aber die verantwortlichen Beamten des Jugendstrafvollzugs heute am meisten bekümmert und bedenklich stimmt, ist, daß durch die Hereinnahme der kurzfristigen jungen Gefangenen, so wie sich die Entwicklung bis jetzt gestaltet hat, die sachgemäße Durchführung des

Jugendstrafvollzugs im ganzen gefährdet und damit auch der zu erwartende Erfolg mehr oder weniger in Frage gestellt wird.

Für den Erfolg des Jugendstrafvollzugs ist nämlich, wie dies Staatssekretär Dr. *Freisler* in seinen Ausführungen: „Grundzüge des künftigen Jugendstrafvollzugs“ in der Kameradschaftsarbeit — „Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen“ — und in derselben Arbeit auch Ministerialrat Dr. *Nörr* überzeugend nachweist, neben dem Einsatz der erforderlichen Zahl qualifizierter Kräfte, neben den anderen Beamten vor allem des Direktors, zweier Oberlehrer und eines Fürsorgers, insbesondere auch die Begrenzung der Zahl der Belegung der Jugendgefängnisse auf 200 oder allerhöchstens 250 Gefangenen von entscheidender Bedeutung. Diese Höchstzahl erfordert schon das Höchstmaß von Leistung von den genannten Beamten, wenn dem einzelnen Gefangenen noch die für ihn notwendige individuelle Betreuung zuteil werden und kein Schematismus einreißen soll, der den Erfolg des Jugendstrafvollzugs von vornherein in Frage stellt.

Der Vorstand vor allem muß nicht nur in seinem Eingangsgutachten auf Grund eingehender persönlicher Aussprache mit jedem einzelnen Gefangenen, Einsicht der Straf- und Fürsorgeakten, Erhebungen bei den Jugendämtern, der NSV.-Jugendhilfe und anderen Stellen, die Sachdienliches über den einzelnen Jungen berichten können, den Jungen in seiner Gesamtpersönlichkeit zu erfassen und zu charakterisieren suchen, um demgemäß Richtlinien für seine Beurteilung und Behandlung zu geben: Ihm muß auch die Möglichkeit gegeben sein, sich über die weitere Behandlung des Jungen, über sein Verhalten und seine Entwicklung auf dem Laufenden zu halten, und selbst auch persönlich über die ganze Dauer des Vollzugs auf ihn einzuwirken. Was für den Vorstand gilt, gilt zu einem erheblichen Teil auch für die Lehrer und Fürsorgere, wie auch für das übrige Personal, das an den Zielen des Jugendstrafvollzugs praktisch mitzuarbeiten hat. Sie können ihren mannigfaltigen Aufgaben nicht mehr gerecht werden, wenn die Höchstzahl der Belegung dauernd überschritten wird und ein rascher Wechsel, wie ihn die Hereinnahme der kurzfristigen Gefangenen mit sich bringt, nicht nur diesen gegenüber die bei der Kürze der Strafdauer an sich schon äußerst schwierige und doch unerläßliche Einflußnahme nahezu unmöglich macht, sondern dazu auch noch die Einwirkungsmöglichkeit auf die übrigen längerfristigen Gefangenen aufs schwerste gefährdet, weil einfach die notwendige Zeit fehlt.

Die Belegungsziffern der Jugendgefängnisse für das laufende Geschäftsjahr, soweit solche zu erlangen waren, also für die Zeit vom 1. 4. 1938 bis 31. 1. 1939 mögen darüber kurz Aufschluß geben:

Die Normalbelegung von Niederschönenfeld beträgt 288 Gefangene: Zulieferungen ab 1. 4. 1938 bis 31. 1. 1939: 645; Durchschnittsbelegung für diesen Zeitraum 305,65. Dabei wurden mit Strafen bis zu 3 Monaten in diesem Zeitraum eingeliefert: a) 67 Jugendliche, b) 90 Jungmänner.

Für Hahnöfersand beträgt die Normalbelegung 308 Gefangene; zugeliefert wurden: 673, darunter 27 Jugendliche; die Durchschnittsbelegung betrug

296 Gefangene. Von den Eingelieferten haben Strafen bis zu 3 Monaten: a) 30 Jugendliche, b) 90 Jungmänner.

Das Jugendgefängnis Heilbronn hatte bei einer Höchstbelegungsziffer von 300 im gleichen Zeitraum 636 Zulieferungen; darunter 136 Jugendliche und 430 Jungmänner. Die Durchschnittsbelegung betrug 281,52; für Dezember allein 308,82 und für Januar 1939 323,45. Kurzfristige Strafen von 3 Monaten waren es: a) bei Jugendlichen 32, b) bei Jungmännern 71; Strafen von 3—6 Monaten waren es: a) bei Jugendlichen 51, b) bei Jungmännern 184; die entsprechenden Zahlen bei Strafen über 6—9 Monate: a) 16 bzw. b) 83 und über 9 Monate: a) 22 bzw. b) 110. Für den Monat Januar ergab sich die ganz außergewöhnliche Gefangenenbewegung mit 106 Zugängen und 120 Abgängen.

Naugard hat eine Normalbelegung von 330 Gefangenen. Die Zahl der Einlieferungen betrug 472, die Ziffer der Durchschnittsbelegung: 336,93. Strafen bis zu 3 Monaten waren es: a) für Jugendliche 33, b) für Jungmänner 76.

Die übrigen Jugendgefängnisse für männliche junge Gefangene sind durchweg einem Strafgefängnis angegliedert und zusammen einer Leitung unterstellt, so daß der Vorstand seine volle Kraft für die Jugendgefängnisse von vornherein nicht einsetzen kann. Die Belegungsziffern für die hier in Frage kommenden Jugendgefängnisse sind folgende:

Wittlich hat eine Normalbelegung von 169; die Zahl der Einlieferungen ab 1. 4. 1938 bis 31. 1. 1939 betrug 526, die Durchschnittsbelegung 269,72. Davon waren es Strafen bis zu 3 Monaten: a) für Jugendliche 12, b) für Jungmänner 94.

Das Jugendgefängnis Stuhm hat eine Normalbelegung von 144; Einlieferungen waren es 213, die Durchschnittsbelegung 56,55; bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 4, b) Jungmänner 13.

Neumünster: Belegungshöhe für das Jugendgefängnis 130, dazu Außenkommando 52, Zahl der Einlieferungen 248; Durchschnittsbelegung 26,5, darunter bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 2, b) Jungmänner 41.

Bochum: hat eine Normalbelegung des Jugendgefängnisses mit 135; die Zahl der Einlieferungen bis 31. 1. 1939 betrug 155, dazu infolge der Überbelegung in Wittlich weitere 75 und nochmals weitere 55, die als nicht Vorbestrafte in die für sie zuständige Anstalt verlegt wurden; die Ziffer der Durchschnittsbelegung betrug bei Nichtberücksichtigung der von Wittlich überwiesenen und in andere Anstalten abgeschobenen jungen Gefangenen 82,49; mit Strafen bis zu 3 Monaten waren es: a) Jugendliche 1, b) Jungmänner 10.

Bautzen: 1. Normalbelegung des Jugendgefängnisses: 387, 2. Zulieferungen bis 31. 1. 1939: 513, davon 153 Jugendliche und 360 Jungmänner, 3. Durchschnittsbelegung 249,18, 4. Strafen bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 41, b) Jungmänner 64.

Auch die Angaben aus weiblichen Jugendgefängnissen seien hier vermerkt:

1. Aichach: Das weibliche Jugendgefängnis dort ist verbunden mit der Frauenstraf- und Verwahrungsanstalt Aichach. 1. Höhe der Normalbelegung für die Gesamtstrafanstalt: 443; 2. Zahl der Einlieferungen an jungen Gefangenen vom 1. 4. 1938 bis 31. 1. 1939: 144; 3. Durchschnittsbelegung für diesen Zeitraum: 50; 4. Strafen bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 18, b) junge Gefangene 50.

2. Anrath: Auch hier ist das Frauenjugendgefängnis dem Frauengefängnis angegliedert: 1. es kann bis zu 50 Gefangene aufnehmen; 2. Zulieferungen: 50; 3. Durchschnittsbelegung: 25,27; 4. Strafen bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 0, b) junge Gefangene 8.

3. Hohenleuben: 1. Durchschnittsbelegungsfähigkeit: 130; 2. Zahl der Zulieferungen: 146; 3. Durchschnittsbelegung: 48,2; 4. Strafen bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 9, b) junge Gefangene 32. Zu bemerken ist hier, daß Hohenleuben zwischen 1. 1. 1938 bis 1. 7. 1938 noch zum großen Teil dem Strafvollzug an Erwachsenen diente und erst seither ganz für den Jugendstrafvollzug bestimmt wurde.

4. Berlin: Das Jugendgefängnis ist hier mit dem Frauengefängnis verbunden: 1. Normalbelegung für beide zusammen: 415; 2. Zulieferung von Gefangenen bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 6, b) Minderjährige 62.

5. Allenstein: 1. Normalbelegung des Jugendgefängnisses 30; 2. Zahl der Einlieferungen ab 1. 4. 1938 bis 31. 1. 1939: 73; 3. Durchschnittsbelegung: 29,04; 4. Strafen bis zu 3 Monaten: a) Jugendliche 2, b) junge Gefangene von 18—21 Jahren 19.

Die angeführten Zahlen, bei denen vor allem die der Jugendgefängnisse für Männer von entscheidender Bedeutung sind, zeigen deutlich, daß mit der Zuweisung der kurzfristigen jungen Gefangenen diese eine in steigendem Maß zunehmende Überbelegung erfahren haben. Die für den Erfolg des Jugendstrafvollzugs in erster Linie verantwortlichen Beamten sind dadurch derart überbeansprucht, daß sie auf die Dauer den ihnen im Jugendstrafvollzug zugewiesenen Aufgaben nicht mehr gerecht werden können. Sie verlieren die notwendige geistige Frische und Beweglichkeit und finden keinesfalls mehr die erforderliche Zeit, um sich mit den einzelnen Gefangenen so abzugeben und sich, was vor allem auch für die Fürsorgearbeit wesentlich ist, für sie so einzusetzen, wie das der Jugendstrafvollzug erfordert, wenn der von ihm erwartete Erfolg erreicht werden soll. Darin liegt aber bei den derzeitigen Belegungsverhältnissen eine Gefahr, die nicht unterschätzt werden darf. Um sie zu bannen, kann aber selbstverständlich nicht wieder zu dem Ausweg der Einlieferung kurzfristiger junger Gefangener in die Gerichtsgefängnisse gegriffen werden. Die für den normalen Vollzug in diesen aufgezeigten Nachteile sind so groß, daß die Vollstreckung kurzer Strafen an jungen Gefangenen in ihnen keinesfalls verantwortet werden kann. Die Mängel, die aufgezeigt wurden, treten nämlich vielleicht noch in verstärkterem Maße auch beim Vollzug der ganz kurzen Strafen, die zur Zeit immer noch an jungen Gefangenen in ihnen vollstreckt werden, in Erscheinung, denn die Wirkung dieser ganz kurzen Strafen ist, sowohl was Sühne als auch erzieherischen Einfluß anlangt, hierbei noch wesentlich fraglicher. Eine sinnvolle Ausgestaltung eines Vollzugs für oft wenige Tage ist praktisch so gut wie ausgeschlossen.

Man könnte nun wohl daran denken, weitere Jugendgefängnisse unter Festhaltung einer Belegungshöchstziffer von 250 zu schaffen und dadurch die Hereinnahme aller kurzfristigen Gefangenen in den Jugendstrafvollzug zu ermöglichen. Abgesehen von der Kostenfrage könnte sich eine solche Maßnahme aber auch nur dann rechtfertigen, wenn der Vollzug der kurzfristigen Strafen in den Jugendgefängnissen einen wirklichen Erfolg gegenüber dem Vollzug in den Gerichtsgefängnissen gewährleisten würde. Zweifellos hat der Vollzug der kurzfristigen Strafen in den Jugendgefängnissen eine Reihe von Vorzügen gegenüber dem Vollzug in den Gerichtsgefängnissen: Soweit Einzelzellen in hinreichender Anzahl vorhanden sind, ist es vor allem möglich, auch die kurzfristigen jungen Gefangenen in Einzel- oder Zellenhaft zu verlegen, wie dies § 21 der AV. vom 22. 1. 1937 als Regel vorsieht. Schon die Wahl dieser Haftform wirkt sich nach den immer wieder ge-

machten Erfahrungen recht günstig aus. Abgesehen von der stärkeren Beeindruckung des jungen Gefangenen durch diese Haftform, die manche junge Gefangenen übrigens aus einem begrüßenswerten Ehr- und Schamgefühl heraus von sich aus wünschen, ist in der Einzelzelle des Jugendgefängnisses eine persönliche Einwirkung auf den Gefangenen viel besser möglich, und damit auch mehr Erfolg versprechend. Das gesamte Personal vom Vorstand bis zum letzten Beamten ist ferner auf die Behandlung der jungen Gefangenen eingestellt und wird sich mit jedem Einzelnen, soweit dies möglich ist, auch befassen. Es können in den Jugendgefängnissen sodann auch, was erzieherisch sehr bedeutsam ist, die kurzfristigen Gefangenen an Sport, Kirche und besonderen Veranstaltungen beteiligt und es kann hier auch ihnen gegenüber die so wichtige fürsorgereiche Betreuungsarbeit, die in den Gerichtsgefängnissen praktisch nahezu völlig ausscheidet, seitens des geschulten Personals durchgeführt werden. Dazu kommt noch die straffe Organisation und Zucht, wie sie ähnlich im Gerichtsgefängnis begreiflicherweise nicht durchgeführt werden kann. Dies alles sind Vorteile, die für die Einweisung aller kurzfristigen Gefangenen in die Jugendgefängnisse an Stelle der Gerichtsgefängnisse unbedingt sprechen. Aber abgesehen davon, daß bei der augenblicklich bestehenden Überbelegung eine nachhaltige Einwirkung auf die einzelnen Gefangenen tatsächlich überaus erschwert, ja zum Teil nahezu unterbunden ist, ohne daß vorerst mit einer Änderung gerechnet werden kann, hat der Vollzug der kurzen Strafen im Jugendgefängnis auch eine Reihe besonderer Nachteile, die auch hier zu großen Bedenken hinsichtlich des Vollzugs derselben überhaupt Anlaß geben. Da es sich dabei stets um Anstalten handelt, die zum Teil weit entfernt liegen von dem Ort der Verurteilung, so ist in den meisten Fällen ein weit längerer Transportweg erforderlich, als bei Zulieferung in die Landgerichtsgefängnisse.

Diese Transporte bringen aber eine Reihe von Unzuträglichkeiten und Gefahren mit sich. So dauert es manchmal mehrere Wochen ja Monate, bis der junge Gefangene nach erfolgter Aburteilung endlich im Jugendgefängnis eintrifft. Während der jugendliche Gefangene im Sondertransport zugeliefert wird, nach Strafverbüßung übrigens oft unter Aufwendung oft hoher Fahrtkosten allein den weiten Heimweg zurücklegen muß, wird der halbwüchsige Gefangene im Sammeltransport zugeliefert und wenn auch die Anweisung besteht, daß der junge Gefangene im Eisenbahnwagen gesondert zu befördern ist, so wird diese Bestimmung bei der häufigen Überfüllung der Gefangenenwagen leider oft nicht beachtet. Wiederholt bleiben die Gefangenen unterwegs auch zum Teil in mehreren Gerichtsgefängnissen hintereinander liegen, wo sie oft tagelang mit allerlei anderen Transportgefangenen zusammen in Gemeinschaft untergebracht sind. Der Einfluß von seiten älterer und besonders gefährlicher, sittlich minderwertiger Transportgefangenen, die sich oft ein Vergnügen daraus machen, Neulinge entsprechend „aufzuklären“, wirkt sich so oft genug in verheerender Weise während der Zulieferung aus. Solche gelegentlichen gegenseitigen Fühlungen ergeben sich auch sonst

vielfach auf dem Transport. Mancher Junge hat so, wenn er in das Jugendgefängnis kommt, die Scheu davor bereits verloren oder ist sonst in ungünstiger Weise beeinflußt. Die bei jungen Gefangenen für die Wirkung des Strafvollzugs besonders wichtige, möglichst rasche Überführung in die Vollzugsanstalt nach erfolgter Verhandlung und eingetretener Rechtskraft des Urteils ist darum in sehr vielen Fällen unmöglich gemacht, wozu als weiteres Übel oft noch kommt, daß zwischen Zeit der Ausführung der Straftat und Zeit der Aburteilung, sowie Ablieferung leider auch sehr häufig bedenklich lange Spannen bestehen. So bleibt von den an sich kurzen Strafen zum Vollzug im Jugendgefängnis vielfach nur noch ein recht kleiner Teil übrig; es ist bemerkenswert, daß infolge langer Dauer des Transports bei Einlieferungen in das Jugendgefängnis Heilbronn in nicht weniger als 23 Fällen die zur Verbüßung noch übrig bleibende Strafzeit nur noch weniger als 1 Monat betrug. In den meisten Fällen ist dadurch also auch die Zeit und Möglichkeit der Einwirkung auf die jungen Gefangenen und damit der Erfolg dieser Einwirkung bei Zulieferung in das Jugendgefängnis durch Verkürzung der Strafzeit noch mehr herabgesetzt. Eine allgemeine Anordnung der Überführung auch der halbwüchsigen Gefangenen im Sondertransport in die Jugendgefängnisse dürfte aus Personal- und Kostengründen aber nicht in Frage kommen.

Was sodann die Behandlung der kurzfristigen Gefangenen im Jugendgefängnis selbst anlangt, so hält es auch hier oft schwer, sie bei der Kürze der Strafzeit sachgemäß zu beschäftigen. In der Regel müssen sie mit leicht erlernbaren Arbeiten in der Zelle, in der ja jeder junge Gefangene möglichst die ersten drei Monate bleiben soll, beschäftigt werden, was vor allem den an schwerere Arbeiten gewöhnten Jungen oft als Spielerei vorkommt. Die Möglichkeit, sie in die Anstaltsschule zu schicken, scheidet bei der Kürze der Zeit und der Überbelegung der einzelnen Schulklassen aus. Vom erzieherischen Standpunkt aus gesehen, ist aber auch im übrigen eine nachhaltige Erziehungsarbeit in den meisten Fällen so gut wie ausgeschlossen. Eine intensive Beschäftigung mit ihnen müßte zwangsläufig die besonders wichtige und nahezu allein Erfolg versprechende Erziehungsarbeit an den längerfristigen Gefangenen beeinträchtigen, was keinesfalls verantwortet werden kann.

Hat darum auch, im ganzen gesehen, der Vollzug der kurzen Strafen im Jugendgefängnis gewisse Vorteile gegenüber dem Vollzug in den Landgerichtsgefängnissen, so kann er doch keineswegs befriedigen und es muß der Vollzug der kurzfristigen Strafen auch im Jugendgefängnis, abgesehen von den mit der Verschiebung verbundenen Nachteilen, in seiner Wirkung und seinem Erfolg als recht fragwürdig und völlig unbefriedigend erscheinen.

Steht so von der Seite des Vollzugs her gesehen die Zweckmäßigkeit und der Erfolg der Vollstreckung kurzer Strafen, ganz gleich wo, in den



meisten Fällen überhaupt in Frage, so ergeben sich bei der Prüfung einer großen Zahl von Fällen, in denen kurze Strafen zum Vollzug kommen, weiter erhebliche Bedenken in der Richtung, ob, gemessen an der Schuld des jungen Gefangenen unter Berücksichtigung seiner gesamten Persönlichkeit einerseits und dem Sühneanspruch der Volksgemeinschaft, die für die verletzte Rechtsordnung Sühne zu fordern hat, andererseits, diese im Vollzug nicht befriedigenden kurzen Strafen nicht ausgeschaltet werden können. Einen Ausweg hierfür stellt auf der einen Seite dar die Verhängung höherer Strafen, die eine bessere Einwirkungsmöglichkeit gestatten, auf der anderen Seite in besonders begründeten Fällen der Jugendarrest, der die kurzen Strafen ersetzen soll. Wie aus dieser Gegenüberstellung hervorgeht, soll, um dies vorweg zu bemerken, einer Verwässerung des Sühneanspruchs, wie ihn das gesunde Volksempfinden fordert, keineswegs das Wort geredet werden.

Die Überprüfung der kurzen Strafen, wie sie in den Jugendgefängnissen und insbesondere auch in den landgerichtlichen Gefängnissen an jungen Gefangenen zum Vollzug kommen, zeigt leider, daß nicht selten, besonders junge Richter, wie auch Richter an kleineren Gerichten, denen manchmal wegen der geringen Zahl der von ihnen behandelten Straffälle der so notwendige Vergleichsmaßstab fehlt, zu leicht geneigt sind, unverhältnismäßig niedere Strafen auszusprechen: Sie bemessen die Strafe oft weniger nach der Schuld und Verantwortung des Täters unter Berücksichtigung seiner ganzen Persönlichkeit, als nach Umfang und Maß der Verletzung der in Frage stehenden Rechtsgüter, insbesondere nach dem Umfang des angerichteten Schadens. So kann es kommen, daß trotz der Feststellung in den Urteilsgründen, daß der Täter sittlich verkommen und verbrecherisch veranlagt ist, ohne Not gehandelt und sich etwa auch hemmungslos wiederholt schon in gleicher Richtung strafbar gemacht hat, oft Bagatellstrafen ausgesprochen werden, die in keinem Verhältnis zu der Schuld und vor allem auch oft in keinem Verhältnis zu anderen wesentlich höheren Strafen stehen, die andere Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen aussprechen. Ein bezeichnendes Beispiel möge dies deutlich machen:

Ein am 20. 10. 1921 geborener Junge stammt aus ungunstigen häuslichen Verhältnissen. Erbliche Belastung vom trunksüchtigen Vater ist anzunehmen. Nach den Feststellungen des letzten Urteils vom 16. 12. 1938 wird der Junge schon vom 8. Lebensjahr an übel qualifiziert und als eine Gaunernatur bezeichnet, die zu allem fähig sei, erzieherische Strenge sei ohne Erfolg, er sei diebisch veranlagt und verstehe meisterhaft zu leugnen und zu lügen; vor seiner Zukunft erscheine ein gewisses Bangen berechtigt. Nachdem er seiner Mutter eine goldene Uhr gestohlen hatte, wurde am 22. 7. 1929 Fürsorgeerziehung angeordnet, wobei der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ihn als lügenhaften, frechen und unbotmäßigen Burschen bezeichnet, bei dem sich bereits ein ausgeprägter Hang zum Streunen und Nichtstun herausgebildet habe. Der Junge hatte sich auch bereits in sittlicher Hinsicht bedenkliche Übergriffe geleistet. So kam er in die Anstalterziehung. Hier versuchte er im Frühjahr 1933 in der Anstalt einen Brand zu legen, indem er im Schlafsaal an 2 Stellen Betten anzündete. Die Anstalt kennzeichnete ihn als wilden und verstockten Charakter, verlogen und

diebisch veranlagt. Später bei einem Bauern untergebracht, stahl er diesem am 24. 5. 1936 und 11. 6. 1936 RM. 5.— und RM. 50.—, um sich ein Fahrrad zu kaufen. Das Urteil des Jugendgerichts lautete hierfür auf eine Gesamtgefängnisstrafe von 12 Tagen unter Zubilligung einer Probezeit von 3 Jahren. In der Nacht vom 14./15. 8. 1937 entwendete er auf erschwerte Weise 3 Kaninchen im Wert von RM. 7.— und dasselbe Jugendgericht erkannte am 9. 11. 1937 auf 3 Wochen Gefängnis unter Zubilligung einer Probezeit bis 1. 12. 1940. In beiden Fällen lautete der vorliegende Erziehungsbericht sehr ungünstig. Beide Strafen wurden durch das Straffreiheitsgesetz vom 30. 4. 1938 erlassen. In einer weiteren Dienststelle zeigte sich der Junge durchaus fleißig, doch schon am 26. und 31. 5. 1938 stahl er nacheinander je ein Fahrrad. Das Jugendgericht — diesmal ein anderes Gericht — erkannte hierwegen auf eine Gesamtgefängnisstrafe von 6 Wochen, gab dem Jungen aber mit Rücksicht auf seine dringende Benötigung durch seinen Arbeitgeber zwar keine Strafaussetzung aber doch Strafaufschub bis in die Wintermonate. Aber auch diese Strafe vermochte ihn nicht vor weiteren Diebstählen abzuschrecken. Am 2. 11. 1938 stahl er bereits wieder in einem Uhrmachergeschäft aus einem offenen Glasschrank eine Nähscere im Wert von RM. 4.—; am 15. 11. 1938 ließ er sich in einem anderen Uhrengeschäft teure Armbanduhren vorlegen; während die Inhaberin ihm den Rücken kehrte, um seinem Wunsch, andere Uhren ihm vorzulegen, zu entsprechen, öffnete er eine Schachtel der ihm vorgelegten teureren Uhren und steckte eine solche im Wert von RM. 15.— zu sich, um sie bald danach zu verschenken. Am 17. 11. 1938 ging er in dasselbe Geschäft und während der kurzen Abwesenheit der Inhaberin entnahm er aus einem unverschlossenen Kästchen 2 zusammenhängende Armbanduhren im Wert von RM. 11.50 und von RM. 13.—. Durch Zufall wurde er dabei ertappt und in der Folge wurden auch die anderen entwendeten Gegenstände wieder beigebracht. Das Urteil vom 16. 12. kam infolgedessen zu folgenden Feststellungen in seinen Urteilsgründen: „Die Häufung der Diebstähle des Angeklagten lassen seine Eignung zum Gewohnheitsdieb besorgen. Es ist bei ihm allerernsteste Umkehr erforderlich, soll sein Lebensweg nicht rettungslos abwärts führen und er der schließlichen Sicherungsverwahrung verfallen. Es ist erforderlich, ihm gegenüber nunmehr mit einer ganz empfindlichen Freiheitsstrafe bei sofortigem Vollzug und sofortigem Anschluß der im Anstand befindlichen 6 wöchentlichen Gefängnisstrafe zu antworten“<sup>2)</sup>.

So treffend diese Feststellung war, so unverständlich war die Strafzumessung mit 2 ½ Monaten Gesamtgefängnisstrafe, auf die noch 34 Tage Untersuchungshaft angerechnet wurden. Es blieben so, da auch die 6 Wochen zu vollstrecken waren, bei der Einlieferung in das Jugendgefängnis im ganzen gerade noch 2 ½ Monate zum Vollzug übrig. Daß diese Strafe völlig unzureichend erscheinen muß und der Schwere der Schuld des Jungen in keiner Weise gerecht wird, vor allem, wenn man die Gesamtpersönlichkeit dabei mitwertet, liegt auf der Hand. Diese Strafe wiegt aber um so bedenkllicher angesichts der zweimaligen Bewährungsfristen und des Strafaufschubs, die den Jungen auch zu der Angabe gegenüber dem Hausarzt veranlaßten: Er habe nicht gedacht, daß er bestraft werden könnte. Bemerkenswert ist, daß der Richter in seinen Urteilsgründen auch noch vermerkt, es seien für den Jungen weitere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr möglich. Unter diesen Umständen war es aber doppelt notwendig, die Strafe so hoch zu bemessen, daß damit die Möglichkeit gegeben wurde, durch eine länger dauernde Strafvollstreckung das Letzte zu versuchen, um den Jungen, wenn überhaupt, noch nachhaltig beeinflussen zu können. Daß die kurze Strafverbüßung bei ihm nahezu wirkungslos bleibt, ist zu befürchten. Schon die Bewilligung zweimaliger Bewährungsfrist war im gegebenen Fall eine Maßnahme, die, wie die Einstellung

<sup>2)</sup> Von mir gesperrt!

des Jungen zeigt, sich für sein weiteres Verhalten gefährlich ausgewirkt hat. Denn hier, wie in einer ganzen Reihe anderer Fälle, hatte der verurteilte junge Gefangene überhaupt nicht das Gefühl, bestraft zu sein, wenn er Bewährung erhält, und besonders wiederholte Gewährung von Bewährungsfristen hat sich oft genug als für das künftige Verhalten der so bestraften jungen Gefangenen verhängnisvoll ausgewirkt. Noch viel mehr mußte aber im gegebenen Fall bei der dritten und vor allem bei der vierten Verurteilung eine ganz exemplarische Strafe den Rechtsbrecher zur Ordnung rufen.

Ähnliche Urteile sind aber keine Seltenheit und sie sind leider nicht nur oft gefährlich für den einzelnen Rechtsbrecher, der dabei so überaus mild wekommt und den Maßstab für seine eigene Schuld leicht verliert, sie bedeuten oft auch eine Gefahr für den Erfolg des Strafvollzugs in anderen ähnlich gelagerten Fällen, in denen andere Gerichte unverhältnismäßig höhere Strafen ausgesprochen haben. Denn der junge Gefangene, der, vielleicht zum erstenmal bestraft, gegenüber manchmal wiederholt Vorbestraften viel höhere Strafe für etwa gleichgelagerte Fälle erhalten hat, fühlt sich leicht ungerecht bestraft. Damit ist aber die Einwirkungsmöglichkeit auf ihn manchmal sehr in Frage gestellt, soweit nämlich der Strafvollzugsbeamte vor allem in dem Jungen auch das Empfinden dafür, gerecht bestraft zu sein, wecken und verankern muß. Denn daß solche unterschiedliche Strafzumessungen bekannt werden, läßt sich vielfach nicht vermeiden. Besonders auf dem Gebiete der Fahrraddiebstähle, wie auch auf dem der Verfehlungen über die Verordnung über unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. 10. 1932, bei denen vielfach gleichgelagerte Fälle sich gut vergleichen lassen, finden sich derart krasse Unterschiede im Strafmaß, aber auch bei anderen Straftaten, so Betrügereien und Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere Notzuchtsfällen. Selbstverständlich wird nicht verkannt, daß kaum ein Fall dem anderen völlig gleicht und jeder darum auch seine besondere Beurteilung erfahren muß. Immerhin sind die Vergleichsmomente doch oft derart, daß für das natürliche Volksempfinden, und das dürfte doch auch hier das Entscheidende sein, etwa gleich hohe Strafen angezeigt wären.

Gegenüber einer Reihe von Urteilen, in denen für Fahrraddiebstähle und zwar nicht nur im Fall der ersten, sondern zum Teil auch der wiederholten Bestrafung nur kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, die darum auch in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden, möge als Gegenbeispiel für eine wohl zu strenge Bestrafung ein Urteil einer Strafkammer aufgeführt werden:

Diese Strafkammer vertritt in einem Urteil gegen einen 20jährigen noch nicht vorbestraften Hilfsarbeiter den Standpunkt, daß „bei Fahrraddiebstählen im allgemeinen eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr erforderlich ist, da in den meisten Fällen die Leute gezwungen seien, ihre Räder an der Straße abzustellen“. Der junge Mann, der auswärts Arbeit suchen wollte und dessen eigenes Fahrrad nicht gebrauchsfähig war, hatte nachts nach einem Wirtshausbesuch sich ein auf der Straße stehendes Fahrrad angeeignet, um dieses für die Arbeitssuche zu benutzen. Wenige Tage darauf nahm er ebenfalls nachts vor einer Wirtschafft ein anderes Fahrrad weg, verbrachte es aus der Helligkeit der Beleuchtung vor der Wirtschafft an eine Stelle, an der er sich unbeobachtet fühlte, schraubte mit seinem

Messer das Dynamo an dem Rad weg, drehte das Birnchen aus der Lampe heraus und behielt Lampe und Dynamo für sich. Darauf stellte er das Rad auf seinen alten Platz zurück. Das Gericht ahndete den Fahrraddiebstahl mit 10 Monaten und den weiteren Diebstahl der geringwertigen Gegenstände mit 3 Monaten Gefängnis und erkannte auf eine Gesamtgefängnisstrafe von 1 Jahr, wobei es als straferschwerend die unglaubliche Frechheit, mit der der Junge die Diebstähle ausgeführt hatte, berücksichtigte, dagegen als strafmildernd das jugendliche Alter, das ein Abweichen von dem Grundsatz auf mindestens 1 Jahr Gefängnis zu erkennen gestatte, und das Geständnis vor Gericht berücksichtigt. Was die Gesamtpersönlichkeit des Jungen anlangt, so war er in dürftigen Verhältnissen aufgewachsen, mangelhaft erzogen, meist sich selbst überlassen, da beide Eltern tagsüber in die Fabrik gingen, und war Hilfsschüler. Im Gefängnis zeigte er sich als unbeholfener, willensschwacher, energieloser und beruflich minderwertiger, dabei aber anspruchsloser und fleißiger Junge, den die Strafe stark beeindruckte und der sich auch einer anerkennenswerten Führung befleißigte. Er konnte so auch zu einer Begnadigung empfohlen werden, die ihm in Höhe der letzten 2 Monate seiner Strafe auch zuteil wurde. Man mag zweifeln, ob in dem Wegstellen und Wegführen des Rades zur Bewerkstelligung des Diebstahls eine besondere Frechheit zu erblicken und nicht viel mehr in dem Wiederrückstellen des Rades an seinen alten Platz ein anständiger Charakterzug erblickt werden kann.

Der Fall soll nur gewertet werden als Gegenbeispiel für andere Fälle, in denen bei zum Teil noch schwererer Schuld des Täters für Fahrraddiebstähle in ganz ähnlich gelagerten Fällen geradezu lächerlich geringe Strafen ausgesprochen werden, manchmal, wie gesagt, ganz kurze Freiheitsstrafen oder auch nur Geldstrafen. Um ein weiteres Beispiel aufzuführen:

Fast gleichzeitig wurde ein etwa gleichaltriger Junge eingeliefert. Wegen Fahrraddiebstahls wurde er noch als Jugendlicher mit 2 Wochen Gefängnis bestraft, die Strafvollstreckung aber ausgesetzt. Bald darauf erfolgte Verurteilung wegen Landstreicherei mit 10 Tagen Haft. Er war vor diesen Taten bereits in Fürsorgeerziehung gestanden und zur Zeit der Straftaten freier Arbeiter; er stammte aus recht ungünstigen Familienverhältnissen. Ohne Not stahl er nun erneut einem einfachen Arbeiter wiederum ein Fahrrad und setzte es unter falschen Vorspiegelungen an einen anderen Arbeitskameraden ab, der damit in Höhe des Kaufpreises geschädigt wurde. Daß er schon wegen Fahrraddiebstahls vorbestraft war und 2 einfache Arbeiter in gemeiner Weise schädigte, wurde im Urteil als straferschwerend berücksichtigt. Erkannt wurde aber nur auf eine Gesamtstrafe von 2 Monaten Gefängnis. Dabei handelt es sich um einen arbeits-scheuen, faulen und interessellosen Menschen, der auch im Gefängnis wegen Faulheit bestraft werden mußte.

Um willkürlich einige Fälle herauszugreifen, in denen keineswegs etwa besonders niedere Strafen ausgesprochen wurden:

Ein am 17. 10. 1920 geborener Junge stammt aus kinderreicher Familie; besondere Erziehungsmängel oder Erbdefekte nicht feststellbar; er arbeitete als Hilfsarbeiter, wobei er stets ordentliche Bezahlung fand. Wegen Diebstahls eines Fahrrades und eines Dynamos erste Strafe durch das Jugendgericht am 27. 3. 1936 mit 10 Tagen Gefängnis. Strafaussetzung bis 1. 4. 1939, amnestiert am 23. 4. 1936. Am 2. 8. 1938 stahl er erneut ohne Not ein Fahrrad, um dieses alsbald weiter zu verkaufen. Strafe auf Grund Strafbefehls vom 26. 10. 1938: 6 Wochen Gefängnis. Die Strafe hat den Jungen, der ordentlich begabt, aber oberflächlich und willensschwach ist, wenig beeindruckt.

Ein weiterer Fall: Ein am 10. 5. 1918 geborener Junge stammt aus ärmlicher

kinderreicher Familie; die Familie wohnt im Gemeindehaus. Erziehung uneinheitlich; der Junge verwahrloste; nach der Schulentlassung kommt der leicht debile Junge als Ausläufer zu einem Gemüsehändler. Hier entwendet er von November 1933 bis April 1934 Geldbeträge in Höhe von RM. 100.—. Der Jugendrichter sah von Strafe ab und ordnete Fürsorgeerziehung an. Nach Verbringung in das Erziehungsheim wurde er erneut wegen Diebstahls in Höhe von RM. 140.— angezeigt. Auch hierwegen keine Bestrafung, doch Fortsetzung der Fürsorgeerziehung. Im Januar 1936 wird er unfruchtbar gemacht. In der Erziehungsanstalt wird er als ruhig, verträglich, interesse- und energielos bezeichnet. Ab 1. 8. 1936 kommt er zu Bauern und begeht hier 2 Diebstähle von Rauchwaren (Stumpen) in ziemlichem Umfang, die ihm am 31. 7. 1937 die erste Gesamtstrafe von 1 Monat eintrugen. Die Verbüßung dieser Strafe hat den oberflächlichen, willensschwachen, durch die Fürsorgeerziehung kaum merklich gewandelten Jungen nicht beeindruckt. Wegen Fahrraddiebstahls wird ihm mit Strafbefehl vom 8. 8. 1938 neuerdings eine Strafe von 2 Monaten auferlegt abzgl. 2 Tage Untersuchungshaft. Nach der Einlieferung am 15. 8. hatte er nicht einmal mehr 1½ Monate zu verbüßen; auch diese Strafe prallt spurlos an dem Jungen ab.

Noch kurz der Fall eines Jugendlichen, geb. am 20. 11. 1921. Er stammt aus geordneten Verhältnissen und hat die Schule ordnungsmäßig besucht. Die Überwachung durch die Eltern, die tagsüber in Arbeit standen, war nur unzureichend. Er wird als frecher, leichtsinniger Bursche geschildert, der es mit der Wahrheit nicht genau nimmt und nicht viel arbeiten will. Nach der Schule kommt er zu einem Bauern; dort zündet er am 22. 5. 1935 dessen Scheune an. Angeblich wollte er nur die Spinnweben in dieser anzünden, doch verbrannten 15 Bund Stroh und einige Balken. Da er als faul, frech, lügenhaft und unzuverlässig geschildert wurde, ordnete das Amtsgericht Fürsorgeerziehung an, die Zivilkammer hob jedoch diesen Beschluß auf. Er arbeitete in der Folge als landwirtschaftlicher Arbeiter und Hilfsarbeiter, wechselte aber die Stellen jeweils nach kurzer Zeit. Weil er wiederholt aus Bäckereiläden Schleckereien u. a. entwendete, wurde er am 17. 2. 1934 wegen fortgesetzten Diebstahls mit 1 Monat bestraft, erhielt aber 3 Jahre Bewährung. Am 26. 8. 1937 nahm er unbefugt ein Fahrrad weg; da Strafantrag fehlte, erfolgte keine Verurteilung, doch wurde die erste Strafe vollstreckt. Im Oktober 1937 stahl er erneut einem Arbeitskameraden aus dessen Geldbeutel RM. 50.—; am 6. 3. 1938 einem anderen aus dem Schrank RM. 5.— und verbrauchte das Geld für Kaffee, Kino und Bier; endlich beging er am 16. 4. 1938 einen frechen Zechbetrug. Das Urteil vom 11. 5. 1938 stellt fest, daß er sich der Strafbarkeit seines Tuns genau bewußt war, was er selbst auch ausdrücklich zugab, und daß er sich bereits zu einem ganz durchtriebenen Buben entwickelt hat. Bei dem Grad seiner Verdorbenheit wurde zwar von einer Geldstrafe abgesehen, zumal nach Ansicht des Richters die Gefahr bestand, daß er sich die Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe durch neue strafbare Handlungen verschaffen würde. So erkannte das Gericht wegen zweier Vergehen des Diebstahls und eines Vergehens des Betrugs auf eine Gesamtgefängnisstrafe von 6 Wochen und auf Anordnung der Fürsorgeerziehung. Auch hier war die Strafe nahezu wirkungslos, zumal infolge einer Fehleinlieferung in eine andere Anstalt der Junge nur mehr 1 Monat im Jugendgefängnis zu verbüßen hatte.

Zusammenfassend kann danach gesagt werden, daß in einer großen Zahl von Fällen die kurzen Strafen mindestens bis zu 3 Monaten dem Sühneanspruch der Volksgemeinschaft, unter Berücksichtigung der Schuld des Täters und dessen Gesamtpersönlichkeit in keiner Weise gerecht werden. Wenn in solchen Fällen schon eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muß, so muß mindestens auf eine Strafe erkannt werden, die nicht

unter 3 Monaten bemessen wird. Dies ist vor allem da zu fordern, wo verbrecherischer Wille oder Anlage oder auch ganz allgemein asoziale Haltung und Lebensgestaltung in strafbarem Verhalten ihren deutlichen Ausdruck finden. Nur dann ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, eine Erfolg versprechende Einwirkungsmöglichkeit im Jugendstrafvollzug gewährleistet, wobei allerdings auch die Frist von 3 Monaten noch als sehr niedrig bezeichnet werden muß.

In diesem Zusammenhang soll auch auf einen weiteren schweren Mißstand hingewiesen werden, der den Erfolg eines sachgemäß durchgeführten Jugendstrafvollzugs oft sehr in Frage stellt: Die Anordnung bedingter Entlassung schon bei der Fällung des Urteils. Es ist dies die ziemlich häufig beobachtete Übung, daß das Jugendgericht zwar eine höhere, zum mindesten 3 Monate übersteigende Strafe ausspricht, aber schon im Urteil den Vollzug nur eines, vielfach unter 3 Monaten gelegenen Teils der Strafe anordnet und die Vollstreckung des Restes der Strafe aussetzt. Dem sind im praktischen Ergebnis bis zu einem gewissen Grad gleichzusetzen die Fälle, in denen der Richter dem einzelnen Jungen eine Begnadigung in bestimmter Höhe schon bei der Urteilsfällung in Aussicht stellt. Der Junge rechnet daher von vornherein damit, daß er nur einen Teil der Strafe zu verbüßen hat, ohne daß er sich besonders anstrengen muß; die erzieherische Einwirkung auf den Jungen wird aber dadurch im Strafvollzug ganz erheblich beeinträchtigt und gefährdet. Es sollte, wie bei der gewöhnlichen Bewährungsfrist auf Grund der Gnadenordnung vom 6. 2. 1935 auch bei Jugendlichen die Aussetzung der Vollstreckung eines Teils der Strafe erst nach Einholung der Äußerung des Jugendgefängnisses über die Führung des Jugendlichen und seine sonstige Beurteilung erst nachträglich ausgesprochen werden. Falls die sich im englischen Borstalsystem offenbar recht günstig auswirkende unbestimmte Verurteilung nicht ohne weiteres in das Deutsche Recht übernommen werden soll, so würde es sich doch sehr empfehlen, die dort damit in großem Umfang verbundene bedingte Entlassung unter gleichzeitiger Festsetzung bestimmter Auflagen, Schutzaufsicht u. a., sowohl bei Jugendlichen als auch bei Halbwüchsigen in größerem Umfang anzuwenden. Voraussetzung ist dabei aber auch wieder, daß die Strafen an sich hoch genug bemessen sind.

Es ist schwer, eine sichere Feststellung in der Richtung zu treffen, bei wievielen der unter 3 Monaten liegenden Strafen eine höhere Strafe als 3 Monate ausgesprochen werden sollte. Es handelt sich dabei selbstverständlich um eine sehr subjektive Bewertung. Nach dieser wären aber zum Beispiel bei den oben angegebenen im Jugendgefängnis Heilbronn eingelieferten Fällen kurzfristiger Gefangener mindestens bei einem Drittel der Jugendlichen und etwas mehr als der Hälfte bzw. bis zu zwei Drittel der Halberwachsenen immerhin Strafen von 3 Monaten und mehr angezeigt gewesen.

Damit wären gleichzeitig insoweit bessere Voraussetzungen für einen nachhaltigeren Einfluß auf diese Gefangenen geschaffen.

Für die übrigen Fälle bleibt nun zu prüfen, ob bei ihnen nicht die kurze Freiheitsstrafe entbehrt werden und statt ihrer „der Jugendarrest“ eingeführt werden kann und soll über dessen Ausgestaltung und Vollstreckung noch besonders zu reden sein wird.

Abgesehen von den bereits nachgewiesenen Unzulänglichkeiten dieser kurzen Strafen, sowohl was Vollzug als die von ihm hieraus erwarteten Wirkungen anlangt, steht im Vordergrund die Frage, ob für junge, noch in der Entwicklung begriffene, auch vielfach noch erheblich über das 18. Lebensjahr hinaus unter den Wirkungen der Pubertät stehende Menschen, die, sei es nach der Seite des Willens, des Verstandes, wie auch ihrer ganzen seelischen Entwicklung, noch unfertig und unreif sind und die darum fremden Einflüssen viel leichter erliegen als ausgereifte, erwachsene Menschen, mit der Verhängung dieser kurzen Strafen nicht vielfach Nachteile erwachsen, die in keinem Verhältnis zu der Schuld des Täters unter Berücksichtigung seiner Gesamtpersönlichkeit stehen. Diese Frage tut sich vor allem auch auf wegen der mit dem Strafregistereintrag verbundenen Folgen der Verurteilung. Die weitere Frage ist sodann die, ob dem Sühneanspruch der Volksgemeinschaft nicht auch mit dem Jugendarrest, der diese Nachteile möglichst vermeiden soll, genügt werden kann.

Diese Fragen sind heute wesentlich brennender und bedeutender geworden als vor der Machtergreifung 1933. Denn der Strafregistereintrag, der im Leumundszeugnis seinen Niederschlag findet, hat bei der weitgehenden Organisierung des Deutschen Volkes, u. a. des Ausbaus der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Aufbaus der Arbeitsfront, der Neugliederung des Handwerks usw., der Einführung des Reichsarbeitsdienstes und der Wiedereinführung der Wehrpflicht hinsichtlich freiwilliger Meldung, Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausschluß, Nichteinstellung in bestimmte Betriebe, so u. a. Ausschluß von der Arbeit in kriegswichtigen Betrieben, oder auch sonst im Hinblick auf Lücken im „Arbeitspaß“ in anderen Betrieben, durch Verhängung von Ehrenstrafen und dergleichen sehr viel einschneidendere Nachteile im Gefolge als zuvor. Diese Nebenfolgen auch der kurzen Strafen bedeuten damit aber für manchen im Grund anständigen und brauchbaren Menschen eine Erschwerung seines Fortkommens, ja Vernichtung eines bestimmten Lebenszieles, Folgen, die das beabsichtigte Maß des mit der Strafe gewollten Strafübels nicht selten erheblich übersteigen und die auch das gesunde Volksempfinden ablehnt. Der Einsatz der Jugend durch die Arbeitsämter im Wege der Arbeitspflicht, sei es in einem fremden Haushalt oder in der Landhilfe oder zum Beispiel zu Arbeiten an der Westbefestigung, Straßenbauten und dergleichen, führt heute auch viele charakterlich noch nicht gefestigte, unreife junge Menschen aus der Obhut der Familie und ihrer

Umgebung, die immerhin ein wachsames Auge auf sie hat, in Verhältnisse, die größere Versuchungen und Gefahren mit sich bringen. Wenn schon die Volksgemeinschaft die Übernahme solcher Pflichten im Interesse der gesamten Wohlfahrt fordern kann und muß, so muß man aber auch solchen unreifen Menschen gegenüber, wenn sie unter solchen Umständen strafbar werden, jedenfalls dann, wenn es sich um Verfehlungen handelt, für die an sich nur kurze Strafen ausgesprochen werden, diese besondere Gefährdung, die ihnen mit Rücksicht auf die Gesamtinteressen der Volksgemeinschaft zugemutet wird, bei Bemessung der Art und des Maßes der Sühne zu ihren Gunsten berücksichtigen. Dasselbe gilt bis zu einem gewissen Grad auch bei Einweisung von Jungen in Erziehungsanstalten, in denen zum Teil dem Laster der gegenseitigen Onanie in außerordentlichem Maße gefrönt wird; auch bei diesen Jungen wird man vielfach, ganz besonders auch aus erzieherischen Gründen, an Stelle einer kurzen Gefängnisstrafe an eine mit Strafarrrest abzu leistende Sühne denken.

Bemerkenswert ist ferner auch bei Sittlichkeitsverbrechen am anderen Geschlecht die Beobachtung, wie sie auch in der Deutschen Justiz 1936 S. 138 ff. niedergelegt ist, daß das weibliche Geschlecht offensichtlich gegenüber früher viel rascher die körperliche Geschlechtsreife erlangt, ohne daß damit auch die geistige und willensmäßige Entwicklung gleichen Schritt hält. So erwecken oft 12- und 13jährige Mädchen den Eindruck von zum Teil erheblich über 14jährigen und bei der leider in weitesten Kreisen eingedrungenen Sittenlosigkeit in geschlechtlichen Dingen, ist es für einen Jungen oft nicht nur sehr leicht, solche frühreife Mädchen zu verführen, es kommt vielmehr auch häufig genug vor, daß solche Mädchen, vor allem, wenn sie schon geschlechtlich mißbraucht wurden, unreife Jugendliche, wie Halberwachsene, besonders wenn diese ihrerseits in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, verführen. Ein Beispiel, bei dem an Jugendarrest sogar an Stelle einer Gefängnisstrafe von 6 oder 7 Monaten gedacht werden müßte, sei hier kurz angeführt:

Ein Gastwirt trieb an seinen zur kritischen Zeit 15, 16 und 13 Jahre alten Töchtern Blutschande. Die Mädchen verkamen dadurch in sittlicher Hinsicht völlig. Drei junge unbestrafte Burschen von gutem Leumund je im Alter zwischen 19 und 20 Jahren kamen ab und zu in die Wirtschaft, in der die Mädchen bedienten. Wie das Urteil feststellt, wurden die Jungen von dem etwas über 13 Jahre alten Mädchen ständig gereizt. Zwei der Jungen griffen dem Mädchen, das sie zuvor solange kitzelte, bis sie auch an ihr herummachten, an die Brüste, der dritte iangte ihr außerdem auch noch an den Geschlechtsteil und brachte auch einmal sein Glied an ihren Geschlechtsteil und drückte ihn dagegen. „Einen Widerstand galt es für sie — nach den Feststellungen des Gerichts — nicht zu überwinden, denn das Mädchen war durch den Verkehr mit anderen Männern, insbesondere durch den eigenen Vater, vollkommen verdorben“. Das Gericht erkannte auf Grund des § 176 Ziff. 3 StGB. gegen die zwei ersten auf je 6 Monate Gefängnis, indem es ihnen mildernde Umstände zubilligte und ausführte, daß ihre Betätigungen an der Grenze dessen stehen, was als unzüchtige Handlung aufzufassen ist und dabei den glaubhaften Einwand des einen, er habe sein Verhalten nicht für strafbar angesehen, als unbeachtlich bezeichnete, wobei es bei ihm das Bewußtsein, daß er gegen Sitte und Moral verstoße, unterstellte. Es



bezeichnete zugleich die Mindeststrafe von 6 Monaten als eine bei weitem ausreichende Sühne. Bei dem dritten erkannte es auf 7 Monate, indem es ebenfalls unter Zubilligung mildernder Umstände darauf abhob, daß dieser immerhin etwas weiter ging als die zwei anderen. Bei den Jungen handelte es sich durchweg um recht anständige, fleißige und gut beleumdete Menschen. Der eine von ihnen war der Sohn einer hochangesehenen, rechtschaffenen bäuerlichen Familie. Er selbst wurde in jeder Hinsicht günstig beurteilt, als für alles Gute empfänglich, willig und arbeitsam. Er lebte auf einsamem Hof ohne größeren Anschluß, ganz zurückgezogen und trieb die väterliche Landwirtschaft um, da der Vater überarbeitet infolge Schlaganfalls eine Lähmung bekommen hatte. Der Junge war, wie der Heimatbericht besagte, ohne irgendwie unsittlich veranlagt zu sein, bei gelegentlichen Besuchen in der Wirtschaft das Opfer der Unerfahrenheit und Verführung geworden. Der ungeschlachte, ungewandte, aber sonst sehr fleißige und brauchbare Mensch hielt sich während der Strafverbüßung tadellos. Er, wie seine Familie wurden auf das schwerste von der Strafe betroffen, zumal der Junge die Hauptlast der bäuerlichen Landwirtschaft getragen hatte. Ähnlich war der zweite Junge ein fleißiger, anständiger und in der Arbeit brauchbarer Mensch von offenem anständigen Wesen, noch nicht voll entwickelt, noch unreif und daher den Versuchungen in der Lasterhöhle der fraglichen Wirtschaft nicht gewachsen. Auch der dritte erwies sich als ordentlicher Junge; er stammte aus geordneter Arbeiterfamilie und war selbst auch ein arbeitsamer, williger und gut talentierter Mensch. Auf ihn hatte es das Mädchen besonders abgesehen, da er ein strammer, gesunder, frischer Mensch war. Wenn er auch etwas weiter ging, wie die beiden anderen, so hätte nach gesundem Volksempfinden wohl auch bei ihm an Stelle einer Gefängnisstrafe ein Jugendarrest ausgereicht, der hinreichend seiner Verschuldung auch unter Berücksichtigung des Sühneanspruches der Volksgemeinschaft genügt hätte. Alle drei erhielten nach tadelloser Führung bedingte Strafaussetzung in Höhe von 1 bis etwa 2 Monaten. Es widerspricht hier offensichtlich dem gesundem Volksempfinden, daß in einem solchen Fall, in dem die Schuld unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit der Täter so gering ist und das unmittelbar verletzte Rechtsgut nicht besonders schutzwürdig erscheint, junge Menschen mit der schweren Strafe von 6—7 Monaten für ihr ganzes Leben gebrandmarkt sein sollen.

Daß hier eine Lücke klafft, die nach gesundem Volksempfinden geschlossen werden muß, und wie diese von den Richtern und Staatsanwälten selbstverständlich auch empfunden wird, die darum auch soweit möglich die Lücke zu schließen suchen, dafür kurz noch ein weiteres Beispiel:

Ein am 1. 11. 1919 geborener Junge aus kinderreicher Familie unterstützt mit seinem Verdienst als Dreher diese, so gut er kann. Er ist fleißig, anständig und gut beleumdeter und half in seiner Freizeit, vor allem über die Heuernte, auf einem nahe gelegenen Hofe aus; so auch im April bis Juni 1938. Ein dort als Magd beschäftigtes Mädchen, das am 14. 6. 1924 geboren ist, wurde nun schon vor dieser Zeit, in einem Fall auch danach, von dem erwachsenen Sohn des Bauern, einem noch jugendlichen Knecht, sowie 8 weiteren Burschen im Alter von 17—27 Jahren aus Geilheit teils an Brust und Geschlechtsteil unzüchtig betastet, teils auch geschlechtlich mißbraucht. Das Mädchen war sehr stark entwickelt und zugleich in ihrem Gebaren derart mannstoll und schamlos, daß das Gericht in 6 Fällen den Beschuldigten glaubte, daß sie das Mädchen für 15—16, ja für 17 Jahre alt hielten. Diese 6 Burschen, die sich zum Teil objektiv recht schwer an dem Mädchen vergangen hatten, wurden deshalb freigesprochen, der Sohn des Bauern, der das Alter kannte, erhielt mit Recht eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten; der noch jugendliche Dienstknecht ebenfalls 3 Monate, deren Vollstreckung aber nach § 10 JGG. auf 3 Jahre ausgesetzt wurden. Schließlich erhielt noch ein weiterer 19jähriger Junge, der das Alter des Mädchens kannte und sie wiederholt geschlechtlich gebrauchte, die Mindeststrafe von 6 Monaten

Gefängnis. Der anfangs genannte Junge, der nach den vorerwähnten Burschen das ihm gegenüber überaus zudringliche durch und durch verdorbene Mädchen unzünftig betastete, erhielt ebenfalls hierwegen die Mindeststrafe von 6 Monaten. Dabei wurde noch festgestellt, daß er zunächst sie auch für über 16 Jahre alt hielt, dann aber doch erfuhr, daß sie nahezu 14 Jahre alt sei und trotzdem noch einige Male, als er bei der Arbeit mit ihr in Berührung kam und sie ihn dauernd reizte, sie unzünftig betastete. Er nahm an, daß dies nicht strafbar sei, doch war dies selbstverständlich ein strafrechtlich nicht beachtbarer Irrtum und so war die Strafe notwendig und zwar in Höhe der Mindeststrafe von 6 Monaten. Daß dieses Ergebnis nicht befriedigen konnte in diesem Fall, dem gab der zuständige Oberstaatsanwalt dadurch Ausdruck, daß er noch vor Strafantritt dem Jungen nach Verbüßung von 2 Monaten hinsichtlich des Strafrestes Strafaussetzung mit 3jähriger Probezeit bewilligte.

Bei homosexuellen Verfehlungen spielt insbesondere das Moment der Verführung durch Ältere eine sehr besetsame Rolle; die geradezu seuchenhafte Verbreitung dieses Lasters in Erziehungsanstalten bedeutet auch für viele unreife, ungefestigte und in dieser Hinsicht auch vielfach noch nicht aufgeklärte Jungen eine Gefahr, der sie oft nur schwer widerstehen können. Auch hier wird darum sehr häufig der Jugendarrest an Stelle kurzer Freiheitsstrafen eine ausreichende Sühne darstellen und vor allem vielfach auch bessere Erfolge zeitigen können als jene. Dasselbe gilt für eine ganze Reihe von Eigentumsdelikten. Ein besonderes Kapitel hieraus stellen die Diebstähle von Kraftwagen und Krafrädern dar, sowie ihre Entwendung zu Schwarzfahrten: Die Jugend von heute steht vielfach derart unter dem Bann des Motors und Kraftfahrzeugs, daß dadurch das Verlangen und die Versuchung, mit einem solchen zu fahren, außerordentlich groß ist. Günstige Gelegenheiten, wie sie sich hier leicht bieten, dazu der Einfluß zweifelhafter Kameraden u. a. lassen hier zunächst sonst ordentliche, vor allem technisch begabte Jungen zu Fall kommen. Mit der Strafe ist ihm dann aber vielfach der Weg zu einem technischen Beruf versperrt und so wird nicht selten ein tüchtiger Mensch aus diesem ausgeschaltet, wo er vielleicht Vorzügliches leisten könnte. Einige Zeit Jugendarrest würde auch hier zweifellos nicht selten bessere Wirkungen erzielen und doch auch dem Sühneanspruch der Volksgemeinschaft genügen.

Sehr schwer tragen junge Menschen oft an den kurzen Freiheitsstrafen, die sie wegen fahrlässiger Delikte zu büßen haben. Sie stellen sich den gemeinen Verbrechern nicht gleich und auch das Volk tut das nicht. Sie empfinden es darum auch häufig als eine über die ihnen zuzumutende Sühne hinausgehende Ehrminderung, daß sie unter gleichen Bedingungen wie gemeine Verbrecher büßen müssen. Hier nur kurz zwei Fälle von fahrlässiger Tötung:

Ein Junge im Alter von 17 Jahren, sehr fleißig, wohl erzogen, selbstbewußt, anständig, aber etwas verschlossen, ist der Mutter in ihrem Müllereibetrieb die wichtigste Stütze. Anläßlich einer Lohnfahrt mit einem mit Eisenbahnschienen beladenen Lastwagen, auf dem 4 Arbeiter sich gleichzeitig aufhalten, muß er an einem mit Garben beladenen Fuhrwerk vorbeifahren, kommt mit den Rädern an das Bankett. Durch die Erschütterung werden die Arbeiter vom Wagen heruntergeschleudert; einer davon ist tot, die anderen werden zum Teil ziemlich

schwer verletzt. Das Verschulden des Jungen, der den Vorgang selbst beim Fahren nicht beobachtete, bestand darin, daß er die Geschwindigkeit von 40—45 km beim Vorbeifahren nicht stark genug verminderte und beim Auffahren an das Bankett etwas ruckartig den Wagen nach rechts lenkte. Gewiß sind in diesem Fall die Folgen recht schwere gewesen und das Gericht ließ sich zweifellos auch durch sie bei der Strafzumessung von 2 Monaten Gefängnis mitbestimmen. Im Grund war nach dem Grad des Verschuldens für den Jugendlichen aber wohl ein Strafarrest die richtige Sühne. Dasselbe gilt für einen 20jährigen jungen Menschen; ebenfalls überaus fleißig, gut beleumundet, wohlgezogen, charakterlich allerdings schon mehr gereift, er nimmt bei einer Motorradfahrt seine verheiratete Schwester mit im Beiwagen. Bei der Durchfahrt durch eine Ortschaft hat er bei unübersichtlicher Fahrbahn eine sehr hohe Geschwindigkeit eingehalten; da die Straße infolge Regens sehr glatt war, wurde sein Kraftrad beim Nehmen einer Kurve in die linke Fahrbahn getragen und so kam infolgedessen der Anhänger unter einen Postkraftwagen, wobei die Schwester tödlich verunglückte. Der Junge selbst bestreitet jede Schuld an dem Unfall, doch ist diese zweifellos nachgewiesen. Er leidet schwer unter dem tragischen Unglück, das ihm die einzige Schwester raubte. Zweifellos fordert sein leichtsinniges Fahren auch eine Sühne, doch scheint auch in diesem Fall die Annahme begründet, daß nach gesundem Volksempfinden ein Jugendarrest hier an Stelle der Freiheitsstrafe von 6 Wochen Gefängnis einen besseren Dienst erwiesen hätte. Der Junge leidet auch sehr darunter, daß er nun beim Arbeitsdienst und Militär als Vorbestrafter von vornherein einem gewissen Mißtrauen begegnen dürfte.

Ähnlich liegen auch viele Fälle von Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung u. a., wobei Unbeherrschtheit, Unbesonnenheit und überhaupt Unreife, überspitztes Ehr- und Kameradschaftsgefühl, oder auch Einflüsse überlegener, z. T. verbrecherischer Elemente sich in der Richtung einer strafbaren Betätigung auswirken. Hier, wie übrigens auch bei manchen Fällen der Tierquälerei, muß an Stelle kurzer Freiheitsstrafen ein straff und fühlbar durchgeführter Jugendarrest vielfach als weit zweckentsprechender empfunden werden.

Wie schwer gerade die Folgen des Strafregister-Eintrages auch von Richtern gewertet werden, und wie sehr darum manchmal gesucht wird, einen Ausweg zu finden, um diese Folgen, soweit dies verantwortet werden kann, von Jugendlichen abzuwenden, dafür noch ein bemerkenswertes Beispiel:

Ein Junge im Alter von  $15\frac{1}{4}$  Jahren und sein Freund im Alter von  $17\frac{1}{2}$  Jahren vereinbarten miteinander, ein Mädchen im Alter von 17 Jahren, das der ältere beim Rollschuhfahren kennengelernt hat, geschlechtlich zu gebrauchen. Der jüngere war der aufgewecktere und aktivere von beiden und überhaupt das treibende Element. Bestimmend für ihr Vorgehen war, daß ältere Kameraden viel über solche geschlechtlichen Dinge erzählten und vielleicht auch, daß das Mädchen dem älteren von ihnen gelegentlich in harmloser Weise erzählt hat, in einem Garten einer Freundin sei ein Sofa, auf welchem man weich liege. Sie luden nun das Mädchen zu einem Spaziergang ein, in der Absicht, unterwegs mit ihr den geschlechtlichen Verkehr auszuüben. Es wurde nichts Anzügliches gesprochen; doch als sich beide unbeobachtet glaubten, faßten sie verabredungsgemäß das Mädchen am Halse, warfen es zu Boden, und suchten das sich energisch zur Wehr setzende Mädchen in ziemlich brutaler Weise zu vergewaltigen, wobei der jüngere wiederum der hartnäckigere von beiden Jungen war. Lediglich durch das Dazwischentreten eines Erwachsenen wurde ihr weiteres Vorhaben ver-

eitelt. Wegen versuchter Notzucht erkannte das Gericht für beide auf je 5 Tage Gefängnis, daneben auf Anordnung der Schutzaufsicht. Bei der Strafzumessung waren für das Gericht folgende Erwägungen maßgebend: „Beide Angeklagte stehen in einem Alter, bei dem das Triebleben erwacht, das gewisse Gefahren naturgemäß in sich birgt. Sie sind von älteren Freunden auf schlechte Gedanken gebracht worden. Sie können aber selbst nicht behaupten, daß ihnen ein solch gewalttätiges Vorgehen angeraten worden sei. Beide haben auch schon, und zwar der jüngere in zwar noch strafunmündigem Alter, der ältere mit nachfolgender Einstellung auf Grund des § 32 JGG., nicht ganz harmlose Diebstähle begangen. Dies beweist, daß es sich immerhin nicht um Burschen handelt, die sonst charakterlich völlig einwandfrei sind und die eben ihrem sexuellen Trieb nicht widerstehen konnten. Vielmehr gewinnt man das Bild, daß sie schon charakterlich bis zu einem gewissen Grad verdorben sind. Bei dem älteren Jungen scheint nun allerdings von der Mutter her, die eine sexuell veranlagte Person zu sein scheint, eine gewisse erbliche Belastung vorzuliegen. Mindestens war der mütterliche Einfluß bei ihm nicht dazu angetan, ihn vor sexuellen Verirrungen zu bewahren. Auf der anderen Seite war er aber bisher voll strafmündig“. Das Gericht hielt darum unter Zubilligung weitgehendster Milderungsgründe die Gefängnisstrafe von 5 Tagen für angemessen und ausreichend. Dieselbe Strafe hielt es aber auch für den jüngeren für angemessen und ausreichend, da er bei der ganzen Angelegenheit der aktivere war, den Gedanken der Tat zuerst aufbrachte, sich auch ziemlich gewalttätiger aufführte und zweifellos der weit intelligentere sei. Dieser Begründung hat das Gericht noch folgende Ausführungen angefügt:

„Das Gericht hat absichtlich eine möglichst geringe Strafe angesetzt, um die Belastung, welche für die Angeklagten im Vorstrafenzeugnis entsteht, möglichst gering erscheinen zu lassen. Dagegen hielt das Gericht eine Verbüßung dieser Strafe unbedingt für notwendig, denn gerade eine Verbüßung wird bei Jugendlichen vielfach doch erst den erforderlichen Eindruck hinterlassen, während Verwarnungen und Gerichtsverhandlungen vielfach in den Wind geschlagen werden. Die Verbüßung geringerer Strafen selbst belastet nach der Ansicht des Gerichts derartige Angeklagte weniger als der Eintrag einer höheren Strafe in das Strafregister, der sich bei der heutigen Gesetzeslage dann leider nicht vermeiden läßt, wenn die Angeklagten nicht ganz straffrei ausgehen sollen, was in solchen schwerwiegenden Fällen nicht zu verantworten ist“.

Man kann sehr zweifeln, ob für die mit Überlegung ausgeführte ziemlich brutale Tat eine Gefängnisstrafe von 5 Tagen auch bei Anordnung der Schutzaufsicht in diesem Falle eine genügende Sühne darstellt, zu bezweifeln ist auch, daß die Verbüßung der kurzen Gefängnisstrafe von 5 Tagen den vom Gericht erhofften Eindruck auf die jugendlichen Gefangenen gemacht hat: Insoweit ist dem Richter aber zuzustimmen, als er das Bestreben hat, die schweren Folgen des Strafregistereintrages nach Möglichkeit abzuschwächen. Wenn man in diesem Fall nicht überhaupt auf eine Gefängnisstrafe über 3 Monate erkennen wollte, so wäre der Fall besonders geeignet gewesen, mit einem erheblich länger bemessenen Jugendarrest dem Sühneverlangen der Volksgemeinschaft wesentlich besser zu entsprechen und zugleich auch die jungen Burschen viel nachhaltiger zu beeindrucken.

Abschließend kann danach der Standpunkt des Strafvollzugspraktikers, wie folgt, zusammengefaßt werden:

1. Vollzug kurzfristiger Strafen an jungen Gefangenen vermag in der überwiegenden Zahl der Fälle, ganz gleich, ob die Vollstreckung im Gerichtsgefängnis oder im Jugendgefängnis erfolgt, wenn schon dabei letzterem der Vorzug zu geben ist, den von ihm erhofften Erfolg nicht zu erzielen; er wird auch in vielen Fällen dem Sühneanspruch der Volksgemeinschaft nicht gerecht.

2. In den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der Schuld des jungen Rechtsbrechers und seiner Gesamtpersönlichkeit einerseits, des Sühneanspruchs der Volksgemeinschaft andererseits die Verhängung und der Vollzug einer Freiheitsstrafe notwendig erscheint, muß diese auf allermindestens 3 Monate bemessen werden. Nur dann kann mit der Strafe das u. a. damit verfolgte Ziel der nachhaltigen erzieherischen Beeinflussung auf den jungen Gefangenen allenfalls erreicht werden.

3. Soweit Vollzug einer Freiheitsstrafe für notwendig erachtet wird, soll auch bei Jugendlichen möglichst nicht von vornherein schon im Urteil die Aussetzung eines Teils der Strafverbüßung verfügt werden. Vielmehr soll eine solche entsprechend der bedingten Strafaussetzung, wie sie die Gnadensordnung vom 6. 2. 1935 vorsieht, erst während des Strafvollzugs ausgesprochen werden. Im Strafvollzug zeigt sich ein Junge häufig doch wesentlich anders, als wie dies zur Zeit der Hauptverhandlung zu erkennen war. Gute oder auch schlechte Eigenschaften werden erst im Laufe längerer Beobachtung erkennbar und die Führung während des Strafvollzugs läßt hierauf häufig sehr beachtenswerte Schlüsse zu. Auch der Facharzt, der den Jungen kriminalbiologisch zu untersuchen hat, wird auf Grund eingehender Beobachtung und Erhebungen über die Persönlichkeit des Jungen Feststellungen treffen können, die manchmal vielleicht wesentlich von dem in der Verhandlung gewonnenen Eindruck abweichen. Die Stellungnahme des Vorstandes, der in seiner Äußerung über den Jungen alle wesentlichen Beobachtungen und Feststellungen mitverwertet, wird daher dem Richter oft ganz wesentliche Anhaltspunkte für seine Entschlüsse geben, ob und vor allem, wieweit eine Strafaussetzung bei Jugendlichen ausgesprochen werden soll. Vom erzieherischen Standpunkt aus gesehen ist es aber auch vielfach recht gefährlich oder zum mindesten nicht unbedenklich, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Junge nun gut oder schlecht führt während des Strafvollzugs, ihm von vornherein einen Teil der Strafe auszusetzen. Dem Jugendrichter bleibt es ja unbenommen, von vornherein auf einen bestimmten Zeitpunkt vom Jugendgefängnis eine Äußerung einzufordern und frei zu entscheiden, auch wenn das Jugendgefängnis etwa eine andere Einstellung haben sollte, als er. Was hier für Jugendliche gesagt ist, trifft vielfach auch für die übrigen jungen Sträflinge zu, wenn ihnen, was nicht selten vorkommt, schon bei der Urteilsfällung bedingte Strafaussetzung bezüglich eines Teils der Strafe mehr oder weniger in Aussicht gestellt wird. Vom erzieherischen Standpunkt aus sollte dies möglichst vermieden werden.

4. Wenn schon danach ein solcher Gnadenerweis nicht von vornherein festgelegt oder versprochen werden soll, so kommt einem solchen doch vielfach bei jungen Gefangenen eine nachhaltige erzieherische Bedeutung zu. Es soll darum, vor allem, wenn höhere Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, hiervon ruhig in weiterem Umfang Gebrauch gemacht werden und zwar auch gegenüber Halberwachsenen, soweit

dies angezeigt erscheint, unter Anordnung besonders geeigneter Auflagen.

5. In allen übrigen Fällen, in denen nach den getroffenen Feststellungen angesichts der verminderten Schuld des jungen Rechtsbrechers unter Berücksichtigung seiner Gesamtpersönlichkeit und auch unter Beachtung des Sühneanspruchs der Volksgemeinschaft, sich der Vollzug langfristiger Freiheitsstrafen nicht rechtfertigt, muß an die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe der Jugendarrest treten. Dies vor allem auch wegen der mit den Freiheitsstrafen überhaupt verbundenen, für solche Fälle aber nach gesunder Volkanschauung doch unverhältnismäßig schweren Ehrminderung, nicht zuletzt wegen der oft sehr schweren Nachteile, die das auf Grund des Strafregistereintrags ausgestellte, den jungen Rechtsbrecher unter allen Umständen belastende Leumundszeugnis für ihn im Gefolge hat.

6. Dieser Jugendarrest, der als jugendmäßige Sühne ausgestaltet werden soll, darf aber — und das scheint mir von ganz entscheidender Bedeutung zu sein — keineswegs beschränkt bleiben auf die Jugendlichen, sondern muß sich aus Gründen der Gerechtigkeit auch erstrecken auf die Halbwüchsigen d. h. die minderjährigen 18—21 jährigen jungen Menschen, die gleich den Jugendlichen auch nach ihrer gesamten seelischen und auch körperlichen Entwicklung noch unfertig und unreif sind und die vor allem auch vielfach noch unter den Wirkungen der Pubertät stehen. Einem gesunden Volksempfinden würde es widersprechen, sie anders zu behandeln als die Jugendlichen, sofern auch bei ihnen und zwar mit Beziehung auf den in Frage stehenden strafbaren Tatbestand die Persönlichkeitsentwicklung mehr oder weniger zurückgeblieben ist.

7. Einem gesunden Volksempfinden widerspricht es aber auch, daß gegenüber solchen unfertigen und unreifen halbwüchsigen Menschen in besonders leichten Fällen, wie dies für den Bereich der Sittlichkeitsverbrechen an Beispielen gezeigt wurde, eine Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis, wie dies nach geltendem Recht zwingend ist, ausgesprochen werden soll. Auch in solchen Fällen muß es möglich sein, zumal angesichts der im Hinblick auf die Höhe der Strafen besonders entehrende Wirkung, möglichst Strafarrrest an Stelle der Gefängnisstrafen auszusprechen.

8. Endlich soll, freilich in noch selteneren Ausnahmefällen bei besonders verzögerter Persönlichkeitsentwicklung, wie sie doch da und dort zu beobachten ist, auch Volljährigen gegenüber, die auf Grund derselben Erwägungen nach § 5 der AV. über den Jugendstrafvollzug bis zum 25. Lebensjahr diesem unterworfen werden können, der Jugendarrest an Stelle kurzer Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen dürfen.

9. Neben dem Jugendarrest wird die Haftstrafe für Jugendliche, wie die ihnen gleich zu behandelnden Halbwüchsigen, entbehrlich. In Frage kommen hier vor allem die Übertretungen des § 360 Ziff. II und des § 361 StGB., also vor allem grober Unfug, Bettel und Landstreicherei. Wo das Gericht in solchen Fällen bisher auf Haft erkannt hat, wird der Jugendarrest zweifellos eine viel heilsamere Wirkung zu erzielen in der

Lage sein. Auch in den Fällen, in denen eine Geldstrafe gegen Jugendliche und Halberwachsene ausgesprochen wird, wird vielfach der Jugendarrest bessere Erfolge zeitigen können als diese. Er empfiehlt sich an Stelle der Geldstrafe aber auch vielfach schon deshalb, weil, wie die Erfahrung lehrt, bei Jugendlichen und Halberwachsenen in vielen Fällen nicht der Missetäter, sondern die Familie die Geldstrafe bezahlt.

10. In Verbindung mit dem Jugendarrest soll — und das scheint mir vor allem beachtenswert zu sein — wo dies notwendig erscheint und ein Erfolg davon erwartet werden kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, auch gegenüber Halberwachsenen von der Anordnung von Erziehungsmaßregeln im Sinn des § 7 JGG. Gebrauch gemacht werden.

11. Nach den im Jugendstrafvollzug bis jetzt gemachten Erfahrungen hat sich die Betreuung der aus den Jugendgefängnissen entlassenen jungen Gefangenen durch die NSV.-Jugendhilfe (oder die Jugendämter) als außerordentlich wertvoll und erfolgversprechend erwiesen. Es wird hier alles getan, den jungen Rechtsbrecher wieder in die Volksgemeinschaft einzugliedern, und die Betreuung durch die NSV.-Jugendhilfe hat gegenüber der durch den Verein für Straftlassenenfürsorge den großen Vorzug, daß dabei nach außen nicht in Erscheinung zu treten braucht, daß es sich um die Betreuung eines straffällig Gewordenen handelt. Denn die NSV.-Jugendhilfe betreut ja allgemein schutzbedürftige Jugend. Es wäre daher zweckmäßigerweise auch mit der Verhängung des Jugendarrestes die Betreuung durch die NSV.-Jugendhilfe und zwar mindestens für die Dauer von 3 Jahren zu verbinden.

Dies vorausgeschickt bleiben nun noch folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer soll den Jugendarrest verhängen?
2. Wie ist er auszugestalten?
3. Wo ist er zu vollstrecken?

Zu 1: Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, im einzelnen zu untersuchen, ob der Jugendarrest theoretisch als Strafe oder als Erziehungsmaßnahme zu bewerten ist. Die Art der Durchführung desselben wird auf alle Fälle so zu gestalten sein, daß er von der Allgemeinheit, wie besonders auch von dem jungen Rechtsbrecher als Sühne für die Verletzung der Rechtsordnung, deren Beachtung die Volksgemeinschaft fordert, empfunden wird. Insofern ist er in erster Linie Strafe, aber doch eine Strafe, bei der auch der Erziehungsgedanke eine sehr wesentliche Rolle spielt.

Es kann nun für den Strafvollzugspraktiker kein Zweifel darüber bestehen: Der Richter muß diesen Jugendarrest aussprechen, und zwar möglichst auf Grund einer Hauptverhandlung; dies schon deshalb, weil er in geeigneten Fällen damit auch bestimmte Erziehungsmaßregeln verbinden soll. Der vordringlichste Grund hierfür ist aber, daß eine

feierliche und mit dem erforderlichen Ernst und Verantwortungsgefühl geleitete Gerichtsverhandlung einen unverhältnismäßig stärkeren Eindruck auf den jungen, empfänglichen und noch nicht abgebrühten Rechtsbrecher auszuüben vermag, als etwa eine Verhandlung vor dem Vormundschaftsrichter oder auch vor dem Richter in seiner Kanzlei. Den Jugendarrest, von ganz einfachen Fällen, besonders Übertretungen, abgesehen, auf Grund eines Strafbefehls auszusprechen, würde bedeuten, sich einer der wichtigsten Einwirkungsmöglichkeiten auf den jungen Rechtsbrecher zu begeben. Es ist oft entscheidend für das ganze Schicksal eines jungen Rechtsbrechers, dessen Rechts- und Moralbegriffe oft noch unklar und unbestimmt sind, ihm gleich beim ersten Fehltritt deutlich die Schwere seiner Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft aufzuzeigen. Das kann aber am nachdrücklichsten in einer feierlichen Gerichtsverhandlung geschehen. Keinesfalls könnte die Verhandlung vor dem Vormundschaftsrichter, vielleicht von Ausnahmen abgesehen, einen ähnlichen Erfolg zeitigen. Der junge Mensch sieht mitsamt seiner ganzen Familie, so falsch diese Auffassung auch sein mag, vielfach in dem Vormundschaftsrichter mehr oder weniger die Gegenpartei, gegen die er sich oft mit aller Hartnäckigkeit stellt. Demgegenüber ist für ihn nach den immer wieder gemachten Erfahrungen das Gericht doch die Behörde, die über der Sache steht und auf Grund eingehender sachlicher Prüfung möglichst objektiv unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Täters und seiner Schuld, sowie des Sühneanspruchs der Volksgemeinschaft die der Tat entsprechende Entscheidung trifft.

Für die Verhängung des Jugendarrests gegen Jugendliche sollen daher auch in erster Linie die Jugendgerichte zuständig sein. Sind in solchen Fällen, in denen Jugendliche hier verhandelt werden, auch Halberwachsene mitbeteiligt, die ihrer ganzen Persönlichkeit nach ihnen gleich zu behandeln sind, so erscheint es selbstverständlich, sie in gemeinsamer Verhandlung ebenfalls vor dem Jugendgericht abzuurteilen. In entsprechender Ausdehnung des § 17 Abs. 2 JGG. soll daher die Staatsanwaltschaft, die am besten die Behandlung nicht nur von Strafsachen Jugendlicher, sondern auch Halberwachsener einem dafür besonders geeigneten und erfahrenen Beamten übertragen wird, die Zuständigkeit des Jugendgerichts auch für diese Halberwachsenen durch Erhebung der Anklage bei ihm begründen können. Darüber hinaus soll dies aber überhaupt auch bei allen anderen Fällen Halberwachsener möglich sein, in denen es sich um weniger schwere Verfehlungen handelt und wegen mangelnder Reife eine gleiche Behandlung, wie für Jugendliche angezeigt ist, also vor allem und in erster Linie für alle Fälle, in denen eine geringere Freiheitsstrafe oder Jugendarrest als Sühne ausreicht. Abgesehen davon muß es aber — und das ist ja das Entscheidende — möglich sein, auch im ordentlichen Verfahren, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, auf Jugendarrest zu erkennen. Auch bei den Landgerichten sind, zumal an sich schon nach § 19 Abs. 3 JGG. Jugendgerichtssachen besonderen Strafkammern zugewiesen werden sollen, besonders seit der



Einrichtung der Jugendschutzkammern, genügend Richter vorhanden, die die besonderen Belange der Jugend, zunächst, soweit sie Objekt von Straftaten sind, auf Grund weitgehender besonderer Erfahrung zu werten verstehen. Ihnen wird es auch nicht schwer fallen, diese besonderen Belange, die sich vor allem aus den Unzulänglichkeiten und der verminderten Verantwortlichkeit einer noch unfertigen, unreifen Persönlichkeit ergeben, entsprechend auch da zu würdigen, wo solche junge Menschen Subjekt der Straftaten sind. Auf alle Fälle wird es möglich sein, auch hier, wie bei der Staatsanwaltschaft, besonders geeignete Referenten für Strafsachen gegen Halberwachsene zu bestellen.

Zu 2: Hinsichtlich der Art des Vollzugs des Jugendarrestes ist zunächst in negativer Hinsicht die Forderung aufzustellen, daß er die Mängel des Vollzugs der kurzfristigen Strafen möglichst vermeiden soll. In positiver Richtung geht die Forderung dahin, daß er, wie schon mehrfach betont, so gestaltet werden muß, daß er der Sühneforderung der Volksgemeinschaft entsprechend auch von dem jungen Rechtsbrecher als wirksame und nachhaltige Sühne empfunden wird. Ein weichlicher Vollzug scheidet nach nationalsozialistischer Auffassung damit ohne weiteres aus. In einer Zeit, in der schon der junge Pimpf bei oft sehr bescheidener Lebenshaltung wochenlang im rauen Zeltlager liegt, in der Landdienst, Arbeitsdienst und Militär von dem jungen Deutschen williges Ertragen von Strapazen aller Art und Abhärtung fordern, in der der Führer unserer Jugend zuruft: „Werdet hart wie Kruppstahl und zäh wie Leder“ und in der schließlich die Jugend sich selbst auch die Devise gesetzt hat „Gelobt sei, was hart macht“, soll und wird der junge Rechtsbrecher im Jugendarrest diese Härte auch als gerechte Sühne empfinden und hinnehmen müssen.

Für die Ausgestaltung des Vollzugs und die Dauer des Jugendarrestes dürfte sich nun, vielleicht mit einigen Änderungen, vorzugsweise der Arrest eignen, wie ihn die Dienst- und Vollzugsordnungen als schwerste Hausstrafe für Strafgefangene vorsehen. Er wird hier in zweierlei Form vollzogen:

1. Als Arrest für alle Arten von Gefangenen, auch für junge Gefangene im Jugendstrafvollzug, doch hier nur bei wirklich schwereren Verfehlungen.
2. Als strenger Arrest für Zuchthausgefangene.

Beide Arrestarten werden in einer Strafzelle unter Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und der Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen. Die Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, sowie die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, fallen am 4., 8. und darauf an jedem 3. Tag des Vollzugs weg. Die Brotration beträgt während der Zeit der Beschränkung der Kost 1000 g im Tag; Wasser wird täglich 3 mal, Sommers auch häufiger gereicht. Für den strengen Arrest, der nur gegenüber Zuchthausgefangenen auf die Dauer von höchstens einer Woche zulässig ist, bleiben während der ganzen Dauer des Vollzugs die Arbeit, die Bewegung im Freien und das

Bettlager entzogen und ist die Kost auf Wasser und Brot beschränkt. Je nach den besonderen Witterungsverhältnissen erhalten übrigens alle Arrestgefangenen auch bei Entzug des Bettlagers je 1—3 Decken. Während ein Gefangener Arrest oder strengen Arrest verbüßt, scheidet etwa gewährte Vergünstigungen, wie Selbstverköstigung, Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln, von Kau- und Schnupftabak, Rauchen, sowie Beleuchtung der Zelle, Zulassung von Lesestoff irgendwelcher Art, Selbstbeschäftigung, Erlaubnis, Besuche zu empfangen, sowie die Erlaubnis, Briefe zu schreiben oder Briefe zu empfangen, aus. Auch andere sonst etwa gewährte Vergünstigungen kommen für die Dauer des Arrestes in Wegfall.

Die Höchstdauer des Arrests beträgt 4 Wochen. Vor Vollzug der Arreststrafe ist dem Hausarzt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vollzug von Hausstrafen gegen geistig Minderwertige und solche Gefangenen, die in ärztlicher Behandlung oder Beobachtung stehen, sowie gegen Schwangere, bedarf allgemein der Zustimmung des Hausarztes.

Neben dieser Form des Arrests kämen vergleichsweise noch die Arreststrafen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (RAD.) für die Ausgestaltung des Jugendarrests in Frage.

Nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 18. 5. 1936 können Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keinem Strafgesetz unterliegen, und Disziplinarübertretungen gegenüber Mannschaften und Unteroffiziere ohne Portepée unter anderem mit gelindem Arrest bis zu 4 Wochen oder mit geschärftem Arrest bis zu 3 Wochen geahndet werden.

Ähnlich sieht die Dienststrafordnung für die Angehörigen des RAD. vom 25. 2. 1936 für Handlungen und Unterlassungen, die 1. die Ehre der Gemeinschaft oder das öffentliche Ansehen des RAD. oder die Kameradschaft im RAD. verletzen oder gefährden oder 2. gegen die Zucht und Ordnung im RAD. verstoßen, neben Stubenarrest bis zu 30 Tagen auch verschärften Arrest bis zu 21 Tagen, zulässig nur bis zum Obertruppführer einschließlich, vor.

Gelinder Arrest und Stubenarrest sind im Vollzug sehr mild gestaltet, noch wesentlich milder als gerichtliche Haftstrafen. Sie können daher auch nicht vergleichsweise für eine etwaige Übernahme in die Vollzugsbestimmungen des Jugendarrests herangezogen werden. Dagegen wird der verschärfte Arrest des RAD. wie auch der geschärfte Arrest, wie er für die Wehrmacht in der Strafvollstreckungsvorschrift vom 27. 11. 1933 in der Fassung vom 5. 10. 1935 (Reichsgesetzblatt II S. 745) geregelt ist, für die Ausgestaltung des Jugendarrests mitberücksichtigt werden können. Der militärische geschärfte Arrest, der theoretisch durch den für die Arresträume zuständigen Vorgesetzten in mancherlei Hinsicht eine Milderung erfahren kann, dürfte im praktischen Vollzug gleich dem verschärften Arrest des RAD. dem Arrest der Dienst- und Vollzugsordnungen ziemlich gleichkommen. Bemerkenswert hieraus ist, daß nach Nr. 13 der Strafvollzugsvorschrift für die

Wehrmacht Disziplinarstrafen zwar jede für sich zu vollstrecken sind, damit die vom strafenden Vorgesetzten nach Art und Dauer beabsichtigte Wirkung erzielt wird; es kann aber der vollstreckende Vorgesetzte anordnen, daß mehrere Disziplinararreststrafen, wie eine Strafe hintereinander vollzogen werden. Vorgeschrieben ist dabei nur, daß die Dauer von 6 Wochen hierbei nicht überschritten wird. Das bedeutet also praktisch, daß im Einzelfall geschärfter Arrest sogar bis zu 6 Wochen vollstreckt werden kann.

Für den RAD. bleibt ferner, soweit dies festgestellt werden kann, während der ganzen Dauer des Vollzugs des verschärften Arrests das Bettlager entzogen. Der Arrestant hat daher als Lager die ganze Zeit über nur eine Holzpritsche und je nach Jahreszeit 1—4 Teppiche. Außerdem fällt beim RAD. auch die für den militärischen geschärften Arrest vorgesehene einstündige Bewegung im Freien, auf die praktisch wohl aber vielfach verzichtet wird, hier überhaupt aus. Unter Berücksichtigung der mit dem Jugendarrest verfolgten Ziele können danach für ihn die zur Zeit schon für den Vollzug des Arrests in den Strafanstalten geltenden Bestimmungen grundsätzlich Anwendung finden.

Die erste Voraussetzung ist Durchführung in strenger Einzelhaft. Die Zelle muß vor allem auch nach außen keine Sicht zulassen, was durch Anbringung undurchsichtiger Glasblenden oder in anderer Weise gewährleistet werden muß. Um den Vollzug besonders für die ersten 7 Tage, auf die vermutlich in vielen Fällen erkannt werden wird, besonders wirkungsvoll zu gestalten, sollte für diesen Zeitraum straffsten Vollzugs, in den an sich schon nur ein sogenannter guter Tag fällt, entsprechend dem Vollzug beim RAD. das Bettlager und die Bewegung im Freien ganz versagt werden.

Mit der Einführung des Jugendarrests soll, wie dargelegt, vor allem auch soweit irgend möglich auf die Berufs- und wirtschaftlichen Verhältnisse des jungen Rechtsbrechers Rücksicht genommen werden. Das kann in nicht seltenen Fällen geschehen mit der Ein- und Durchführung des sogenannten Wochenendarrests. Dieser sollte mit allen Verschärfungen von jeweils Sonnabend Abend volle 24 Stunden bis zum Sonntag Abend durchgeführt werden. Er sollte sich aber, wie auch schon von anderer Seite vorgeschlagen, auf nicht länger als 7 Sonntage erstrecken.

Im übrigen dürfte die Höchstdauer des Arrests 4 Wochen oder 1 Monat nicht übersteigen. Bei straffem Vollzug wäre damit auch für das Sühnebedürfnis der Volksgemeinschaft die Spanne bis zu der Mindesthöhe der Freiheitsstrafen für Jugendliche und Halbwüchsige hinreichend überbrückt.

Von irgendwelcher Arbeit während des Vollzugs sollte abgesehen werden. Dagegen wäre für die sogenannten guten Tage daran zu denken, dem jungen Arrestanten entsprechend § 43 der AV. über Jugendstrafvollzug auserlesene Bücher und Schriften zu geben,

aus dem ihm eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt. Solche Bücher sollten unter allen Umständen im Besitz eines jedes Gefängnisses sein.

Daß vor dem Vollzug des Jugendarrests der zuständige Arzt den Arrestanten auf seine Gesundheit zu untersuchen und letzteren auch während des Vollzugs zu überwachen hat, ergibt sich aus sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnungen. Ist der mit Jugendarrest Bestrafte vorübergehend nicht vollstreckungsfähig, so muß mit der Vollstreckung des Arrests zugewartet werden. Ist er wegen eines bestimmten körperlichen Leidens dauernd nicht voll arrestfähig, so muß dem Richter, der für den Vollzug des Arrests zuständig sein soll, das Recht zustehen, den Arrest in einzelnen vom Arzt als nicht durchführbar bezeichneten Erschwerungen des Vollzugs zu mildern. Es darf aber dabei nicht weitergegangen werden, als die unbedingt notwendige Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand dies erfordert.

Besondere Bedeutung kommt sodann noch der Überwachung des Vollzugs bei. Es erscheint notwendig, diese in die Hände des Richters zu geben, der den Jugendarrest ausgesprochen hat. Ihm soll auch der junge Gefangene bei Antritt des Arrests, sowie vor Beendigung desselben vorgeführt werden. Er wird ihm dabei nochmals deutlich vor Augen halten können und müssen, inwieweit er sich gegen die Interessen einzelner, wie vor allem auch gegen die Interessen der Volksgemeinschaft im ganzen vergangen hat und wird ihm vor allem auch nach Beendigung des Arrests Ermahnungen auf den Weg geben, die ihm zum Ansporn dienen sollen, künftig sich im Rahmen gesetzlicher Ordnung zu bewegen und sich als taugliches Glied der Volksgemeinschaft zu erweisen. Wer als Strafvollzugspraktiker oft nach vielen Jahren von früheren Sträflingen immer wieder zu hören bekommt, wie nachhaltig manchmal einzelne Ermahnungen oder auch mahnende Worte diese für ihre ganze Zukunft zu beeindrucken und zu leiten wußten, der wird die Bedeutung dieser persönlichen Aussprachen sicher nicht gering einschätzen.

Zu 3: Aus dem eben angeführten ergibt sich schon die Beantwortung der letzten Frage, wo der Arrest vollstreckt werden soll. Um einen möglichst raschen Vollzug des Arrests zu gewährleisten, der allein ein Höchstmaß von Erfolg sichert und, um vor allem auch die vielfach äußerst gefährlichen Einflüsse der oft viel zu langen Transporte auszuschalten, ist es notwendig, den Jugendarrest an dem Ort des erkennenden Gerichts zu vollstrecken. Die Bedenken, die bezüglich des Vollzugs kurzfristiger Strafen auftreten, sind hierbei wesentlich abgeschwächt, da, sofern nur die notwendigen Räume zur Verfügung stehen, die praktische Durchführung des Jugendarrests in strenger Einzelhaft, die vor allem auch für etwaige Bewegung im Freien bei längerer Arrestdauer und für die sonstigen täglichen Vorrichtungen unbedingt durchgeführt werden muß, sehr einfach ist. Auch soweit Abweichungen von der normalen Durchführung auf Anraten des Arztes

durch den Richter vorgenommen werden, kann und muß dabei zum mindesten die unbedingte Absonderung des Arrestanten gewährleistet werden. Zwangsläufig werden demnach vorerst die Gerichtsgefängnisse für den Vollzug des Jugendarrests herangezogen werden müssen. Erwägenswert ist aber immerhin die Schaffung besonderer Arresthäuser oder doch besonderer Abteilungen oder Räume ausschließlich für den Vollzug dieses Jugendarrests. Damit könnte die Sonderstellung des Jugendarrestes gegenüber den Freiheitsstrafen besonders hervorgehoben und damit auch in der allgemeinen Volksmeinung die diffamierende Wirkung, die beim Jugendarrest möglichst abgeschwächt werden soll, sehr wohl eingeschränkt werden.

Wie schon oben vermerkt, soll der Jugendarrest insbesondere in den polizeilichen Führungszeugnissen nicht erscheinen. Nur dann ist es möglich, der allgemeinen Diffamierung des jungen, unreifen, schutzbedürftigen und zugleich schutzwürdigen Rechtsbrechers mit den oben aufgezeigten oft so schwerwiegenden Folgen für seine beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belange zu begegnen. Es fragt sich darum noch, ob ein Eintrag in den Strafregistern bezüglich des Jugendarrests unterbleiben soll oder wie sonst der Jugendarrest strafregistermäßig behandelt werden soll. Soviel ist sicher: In einem polizeilichen Führungszeugnis darf der Jugendarrest und die Straftat, für die er verhängt ist, nicht erscheinen. Andererseits ist aber der Jugendarrest an Stelle einer diffamierenden Strafe mit all ihren nachhaltigen Folgen, auch wenn er im Vollzug noch so fühlbar ist, im Interesse des jungen Rechtsbrechers unter der selbstverständlichen Voraussetzung verhängt, daß er künftig seine Pflichten der Allgemeinheit gegenüber erfüllt. Weiß er dieses Entgegenkommen der Volksgemeinschaft nicht entsprechend zu würdigen und wird neuerdings strafbar, so kann für die Frage der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des wieder straffällig gewordenen Jungen und die Höhe der etwa zu schöpfenden Strafe die nur mit Jugendarrest geahndete Tat doch von wesentlicher Bedeutung sein. Selbstverständlich scheidet dabei aus, daß etwa dieser Jugendarrest als Rückfall begründende Vorstrafe gelten könnte. Der Richter und die Staatsanwaltschaft, aber auch diese allein sollten aber auf jeden Fall Kenntnis von der mit Jugendarrest gesühnten Tat haben. Dies auf die einfachste Weise zu erreichen, wäre aber der Eintrag der Jugendarreste in das Strafregister mit gleichzeitigem Vermerk beschränkter Auskunft, wobei diese Auskunft auf Gericht und Staatsanwalt beschränkt sein soll. Das würde gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. 4. 1920 (Reichsgesetzblatt 1920 S. 507) gleichzeitig bedeuten, daß eine Bezugnahme auf diesen Eintrag in polizeilichen Führungszeugnissen ausgeschlossen ist.

Entsprechend der für die Regel bei Begnadigungen erfolgenden

Bemessung der Bewährungsfristen — auf 3 Jahre — würde diese Frist auch ausreichen, um den Eintrag danach endgültig zu tilgen. Sofern der junge Rechtsbrecher in diesem Zeitraum wieder straffällig geworden ist, hätte der Richter so auf alle Fälle die Möglichkeit, die frühere Verfehlung in dem über die neue Straftat sich abwickelnden Verfahren zu verwerten. Ist er aber in diesem Zeitraum nicht straffällig geworden, so hat er sich durch dreijährige Bewährung gewissermaßen die endgültige Tilgung des Eintrags verdient. Diese muß daher dann auf alle Fälle erfolgen.

So kann erwartet werden, daß unter Berücksichtigung sowohl der Interessen des jungen Rechtsbrechers als auch des Sühneanspruchs und der weiteren Interessen der Volksgemeinschaft, der Jugendarrest, vor allem verbunden mit zweckmäßigen Erziehungsmaßnahmen sich bei sachgemäßer Durchführung als eine segensreiche Einrichtung zu entwickeln vermag.

Nur eines muß abschließend noch deutlich zum Ausdruck gebracht werden: Soll der erstrebte und erhoffte Erfolg wirklich erreicht werden, so muß nicht nur der Vollzug des einmal erkannten Jugendarrests seiner Verhängung auf dem Fuße nachfolgen, sondern es muß auch, sobald die Tat ruchbar geworden ist, so schnell wie möglich die Aburteilung erfolgen. Es wäre insbesondere auch daran zu denken, daß für diese neueingeführte Rechtsgestaltung des Jugendarrests, um diese Beschleunigung des Vollzugs zu gewährleisten, gegenüber der Entscheidung des Richters nur sofortige Beschwerde möglich ist.

Der derzeitige Zustand ist auf alle Fälle nicht länger tragbar: die kurzfristigen Freiheitsstrafen bei jungen Gefangenen haben sich nicht nur als unzulänglich, sondern auch als unhaltbar erwiesen. Darüber hinaus droht aber mit der Hereinnahme dieses kurzen Vollzugs in den Jugendstrafvollzug die große Gefahr, daß dieser selbst in seiner Zielsetzung und seinem ganzen Erfolg in Frage gestellt wird. Schleunige Abhilfe tut not. Es kann erwartet werden, daß der Jugendarrest sich als eine Einrichtung erweist, die geeignet ist, den bestehenden Mängeln zum größten Teil abzuhelpfen. Er muß daher so bald wie möglich kommen.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Schon jetzt darf darauf verwiesen werden, daß in den nächsten Heften dieser Monatsschrift kritische Stellungnahmen vom jugendärztlichen, jugenderzieherischen und verwaltungsmäßigen Standpunkt zu den vorstehenden Vorschlägen über die Ausgestaltung des Jugendarrestes erfolgen werden. Wie man auch zu den Vorschlägen von Herrn Direktor *Schmidhäuser* stehen mag: Jeder wird es ihm danken, daß er zum erstenmal in der Diskussion um den Jugendarrest konkrete und in die so entscheidend wichtigen Einzelheiten gehende Richtlinien entwickelt hat, wie diese Einrichtung in der Praxis aussehen soll. Damit erst ist endlich eine brauchbare Grundlage für eine fruchtbare Aussprache über dieses neue Rechtsinstitut geschaffen.

Die Schriftwaltung.

## Sprechsaal.

### Zur Frage der kriminalbiologischen Prognosestellung.

Von Dr. phil. et med. Wilhelm Meywerk, Reg.-Med.-Rat,  
Leiter der Kriminalbiologischen Sammelstelle in Hamburg.

Wie ich aus der Arbeit von *Gerecke* „Zur Frage der Rückfallsprognose“<sup>1)</sup> ersehen habe, haben meine Ausführungen zum gleichen Thema<sup>2)</sup> den erhofften Widerhall gefunden. Es ist außerordentlich begrüßenswert, daß *Gerecke* sich so eingehend mit der Methodik der Rückfallsprognose beschäftigt hat. Der Zweck meiner Untersuchungen war vornehmlich der, am Hamburger Material zu zeigen, daß der von *Burgeß*, *Exner* und *Schiedt* aufgezeigte Weg gangbar und erfolversprechend zu sein scheint. Nur möchte ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß unsere Erfahrungen auf diesem Gebiet noch viel zu gering sind, daß es zur Aufstellung eines endgültigen Prognoseschemas noch viel zu früh ist und daß der Sache einstweilen auch nicht mit der Angabe immer neuer Methoden gedient wird. Es ist zweckmäßig erst einmal die bereits vorhandenen Grundlagen, wie sie von *Burgeß* und in Anlehnung daran von *Schiedt* gegeben sind, zu benutzen und auf diese Weise einheitlich alles vorhandene Material aufzuarbeiten. Erst wenn wir so über Erfahrungen, die an tausenden von Fällen nach einheitlichen Gesichtspunkten nachgeprüft werden konnten, verfügen, wird sich zeigen, was von der alten Arbeitsweise beibehalten werden kann und was erneuerungs- und ergänzungsbedürftig ist. Wir müssen uns einstweilen mit dem einfachen Herausstellen gewisser auffälliger Punkte, wie sie schon *Burgeß* angegeben hat und die bei gegebener Veranlassung noch ergänzt oder abgeändert werden könnten, begnügen und wir müssen vor allem auch eine sehr genaue Analyse der „Versager“ vornehmen.

Jedenfalls kann es meines Erachtens niemals möglich sein, den Begriff der Rückfallsgefährlichkeit auf eine mathematische Formel zu bringen, die Prognosestellung rein rechnerisch ermitteln zu wollen und damit diesen Teil der Kriminalbiologie zu einer Art „Seelenmathematik“ zu stempeln.<sup>2a)</sup> Wohl lassen sich, wie die experimentelle Psychologie gezeigt hat, seelische Qualitäten isolieren und auch ihrer Intensität nach bis zu einem gewissen Grade meßbar erfassen. Bei der kriminellen Rückfallsneigung haben wir es jedoch nicht mit einer isolierten psychischen Qualität zu tun, sondern mit einer menschlichen Verhaltensweise, die sich aus dem Zusammenwirken einer Vielheit von inneren und äußeren Faktoren ergibt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nachträglich darauf hinweisen, daß der bei den bisherigen Untersuchungen dieser Art gebrauchte Ausdruck „intuitive“, Prognosestellung mißverständlich und unrichtig ist. Eine intuitive, d. h. eine auf einer a priori erfaßten Erkenntnis beruhende Prognosestellung gibt es nicht. Unter Intuition versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch das ahnungsweise, überraschende Entdecken und Finden von neuen Gedankenverbindungen beim künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffen. So nehmen wir namentlich vom Genie des Dichters und des Künstlers an, daß er seine Ideen vielmehr durch glückliche Eingebungen (Intuitionen) als durch reflek-

<sup>1)</sup> Diese Mschr. 1939 I.

<sup>2)</sup> „ „ 1938 H 9/10.

<sup>2a)</sup> Ebenso neuestens *Villinger* in dem Sammelwerk „Der nichtsehbafte Mensch“, München 1938 S. 215 ff.

tierende und logische Operationen empfängt. *Goethe* spricht von der Intuition als einer aus dem inneren Menschen sich entwickelnden Offenbarung. Im philosophischen Sprachgebrauch bedeutet Intuition die unmittelbare Erfassung eines gedanklichen Objektes. *Kant* unterscheidet bekanntlich die diskursive (logische) — das ist schrittweise, von einem zum andern fortschreitende Erkenntnisweise (Erkenntnis aus empirischen Prinzipien oder a posteriori) — von der intuitiven (ästhetischen) Erkenntnis aus reiner Vernunft (a priori) und bezeichnet jene als angewandte oder empirische und diese als reine Philosophie.

Nach der besonders durch *Lockes* und *Hume* zur Geltung gekommenen Erkenntnisrichtung gibt es zwei ihrem Wesen und ihrer Methode nach verschiedene Arten von Wissenschaften: rein begriffliche, wie die Mathematik und gegenständliche wie die Physik und die Psychologie. Die Kriminalbiologie, eine der jüngsten wissenschaftlichen Disziplinen, muß rein gegenständlich orientiert sein, d. h. ihre Erkenntnisse können einzig und allein nur aus der Erfahrung gewonnen werden. Es ist unmöglich, aus reiner, begrifflicher Überlegung heraus zu zeigen, wie sich der verbrecherische Mensch erscheinungsmäßig darstellt, geschweige denn zu sagen, wie er sich in künftiger Zeit verhalten wird. Alles dieses können wir nur durch Wahrnehmung und aus der Erfahrung heraus entnehmen.

Die bisher auch von mir fälschlich so bezeichnete „intuitive“ Prognosestellung der älteren kriminalbiologischen Begutachtungen beruhte ja nun auch keineswegs auf reiner Erkenntnis a priori. Immer hat ihrer Formulierung durch den erfahrenen Anstaltsarzt oder Anstaltsleiter ein reiches Maß kriminalbiologischer Erfahrung und Menschenkenntnis zugrunde gelegen, von der Kenntnis des Aktenmaterials, des Verbrechertyps, seines Lebensganges usw., ganz zu schweigen. Die Verwertung solcher Erfahrungsmaterials kann dabei durchaus mehr oder weniger unbewußt gewesen sein und so eine „Intuition“ vorgetäuscht haben. Dabei muß allerdings zugegeben werden, daß die Fähigkeit zum Sammeln und Verwerten solcher Erfahrungen bei den einzelnen Menschen verschieden ist. Genau so wenig wie die Psychologie aus dem absolut gesetzten Begriff der Seele voraussehen vermag, daß Luftschwingungen eine Tonempfindung auslösen, oder die Medizin aus dem reinen Krankheitsbegriff allein eine Vorhersage über den Verlauf einer Erkrankung angeben kann, genau so wenig ist die Kriminalbiologie imstande, aus „reiner Intuition“ allein eine Prognose zu stellen. Es ist nicht denkbar, daß ein in der Beurteilung von Verbrechern Unerfahrener aus rein „intuitiver“ Erkenntnis heraus eine auch nur einigermaßen brauchbare und gesicherte Rückfallsprognose stellen kann. Sofern er nicht über genügend eigene Erfahrungen verfügt, können ihm nur die Erfahrungen anderer das notwendige Rüstzeug zur Stellung einer Prognose geben. Die kriminalbiologische Prognosestellung ist immer eine empirische gewesen, sie ist nur durch die neueren Arbeiten zu einer besser formulierten Erfahrungsmethode geworden.

Es stehen uns in Deutschland schätzungsweise noch mindestens 11000 Fälle zur kriminalbiologischen Erforschung der Rückfallsprognose zur Verfügung, nämlich etwa 10000 kriminalbiologische Untersuchungsbefunde der bayrischen kriminalbiologischen Sammelstelle<sup>3)</sup>, die seit dem Jahre 1930 in Berlin gesammelten Berichte aus preußischen Anstalten, 140 alte Untersuchungsbeefunde der Untersuchungsstelle Bremen, 217 Untersuchungsbeefunde der Untersuchungsstelle Gollnow. Ferner müssen noch untersucht werden die-

<sup>3)</sup> v. *Neureiter*, Mitteilung der Krim.-biol. Ges. Band V, 1937.



jenigen Verbrecher, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden und, rückfällig geworden, in die Sicherungsverwahrung zurückgeführt werden mußten; gerade diese sind m. E. von besonderem Wert für die Erfahrungsbereicherung. Bis jetzt sind von diesem großen Material erst 500 Fälle in München und 200 Fälle in Hamburg eingehend bearbeitet worden. (Die Arbeiten von *Burgeß* in Amerika fußen bereits auf 3000 Untersuchungsfällen.) Da im Interesse der Rechtspflege sowohl wie auch im sozialpolitischen Interesse eine möglichst rasche und gründliche Auswertung geboten ist, wäre die Bearbeitung m. E. zweckmäßigerweise an einzelnen Sammel- und Untersuchungsstellen von geeigneten Sachbearbeitern nach einheitlicher zentraler Anweisung und einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Sammlung des Erfahrungsmaterials an Entmannen geschieht ja schon in ähnlicher Weise und hat bereits wertvolle Ergebnisse gezeitigt.

### Neue Entwicklungen im englischen Strafvollzug.

Bemerkungen zu den Jahresberichten 1934—1937 der englischen Strafvollzugsbehörde (Fortsetzung \*).

Von Dr. jur. Werner Gentz in Berlin.

#### II. Statistik des Strafvollzuges und der Strafzumessung (Schluß).

Die große Bedeutung, die die englische Strafvollzugsverwaltung der Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen beimißt, kommt auch in ihren Jahresberichten deutlich zum Ausdruck. Mit unverhohlener Kritik stellt sie fest, daß trotz aller Bemühungen des Innenministeriums, Jugendliche dem Gefängnis fernzuhalten, und wo ihre Internierung notwendig erscheint, hierfür die Fürsorgeerziehungsanstalten (Approved Schools) vorzubehalten, oder ihr die Form der fürsorgeerziehungsmäßig gestalteten Borstalhaft zu geben, die englischen Gerichte immer noch viel zu viel Jugendliche zu gewöhnlicher Gefängnishaft verurteilen.

Einer schweren Straftat (indictable offence) wurden schuldig befunden<sup>26)</sup>:

	Männer von 16—21 J.	Frauen von 16—21 J.
1932 . . . . .	12663	1448
1933 . . . . .	11165	1342
1934 . . . . .	10757	1389
1935 . . . . .	10712	1373
1936 . . . . .	11907	1424
1937 . . . . .	12988	1602.

Scheinbar also eine Zunahme der Jugendlichen-Kriminalität sogar über den Stand des Jahres 1932 hinaus (tatsächlich handelt es sich nur um eine straffere Anwendung der Gesetze als Folge des Inkrafttretens des Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetzes, wie die Erläuterungen zur englischen Kriminalistik 1934 nachweisen). Daß aber im Gesamtergebnis auch die englischen Gerichte, trotz mancher Kassandrarufo einzelner, diese Erscheinung richtig einschätzen, zeigt ihre wachsende Abneigung, mit unnötiger, pädagogisch

\*) Anfang siehe oben S. 242—255, Heft 5.

<sup>26)</sup> Report 1936 S. 20, 1937 S. 18.

sinnloser Schärfe auf sie zu reagieren, vor allem ihre berechnete Scheu, Maßnahmen anzuwenden, die zerstörend in das Lebensgefüge junger Menschen eingreifen, und, namentlich in der Form der eigentlichen Gefängnisstrafe, soviel mehr Schaden als Nutzen stiften; Schaden nicht nur für die seelische und soziale Entwicklung der von ihnen betroffenen einzelnen jungen Menschen, sondern die mit der Gefährdung, wenn nicht Zerstörung, ihrer individuellen Lebensbahn zugleich eine entsprechende Schädigung für den Gesamtstatus der Volksgemeinschaft, deren Glieder sie sind, bedeuten<sup>27)</sup>. Wie stark diese Erkenntnis die Praxis der englischen Gerichte heute schon beeinflußt, zeigen folgende Übersichten, die angeben, wie viele von den Jungmännern und Mädchen, die in den Jahren 1932 bis 1937 wegen einer schwereren Straftat (indictable offence) schuldig befunden wurden, zu Borstalhaft bzw. zu Gefängnisstrafe verurteilt worden sind:

## A. Jungmänner:

	Schuldig befunden	Borstalhaft	Gefängnis
1932 . . .	12663	1011 = 7,90%	2653 = 20,95%
1933 . . .	11165	854 = 7,65%	2253 = 20,18%
1934 . . .	10757	793 = 7,37%	1894 = 17,51%
1935 . . .	10712	686 = 6,40%	1608 = 15,95%
1936 . . .	11907	776 = 6,52%	1237 = 10,39%
1937 . . .	12988	875 = 6,74%	1275 = 9,86%

## B. Mädchen:

	Schuldig befunden	Borstalhaft	Gefängnis
1932 . . .	1448	47 = 3,25%	128 = 8,84%
1933 . . .	1342	44 = 3,28%	127 = 9,46%
1934 . . .	1389	54 = 3,89%	128 = 9,22%
1935 . . .	1373	35 = 2,55%	99 = 7,21%
1936 . . .	1424	44 = 3,09%	77 = 5,41%
1937 . . .	1602	57 = 3,56%	80 = 4,99%

Die Anwendung der Gefängnisstrafe als Sanktion für ein Vergehen hat sich also in den letzten 6 Jahren der amtlichen Statistik den jungen Männern (16—21 J.) gegenüber von fast 21% der abgeurteilten Fälle auf weniger als 10% vermindert, bei den Mädchen der gleichen Altersgruppe von rund 9% auf rund 5%. Den Hauptabbruch weisen die Jahre 1936 und 1937 auf, in denen das neue Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetz erstmals seine Wirkung entfalten konnte. Selbst die Anwendung der Borstalhaft ist auf Kosten anderer weniger einschneidender Strafmittel bei den jungen Männern um mehr

<sup>27)</sup> In seiner großen Rede vom 29. November 1938, mit der er dem englischen Unterhaus den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Schutzaufsicht und des Strafvollzuges vorlegte (Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 342 Nr. 16 S. 274ff.) sagt der englische Innenminister Sir *Samuel Hoare* mit eindringlichem Appell:

„Eine Gefängnisstrafe ist der denkbar ungeeignetste Weg zur Behandlung junger Rechtsbrecher. Zu oft macht sie nur kleine Scheinhelden aus ihnen. Sie trägt einen unheilvollen Bruch in ihre Entwicklung. Sie bringt ihnen keinerlei Nutzen, meist aber vernichtet sie die abschreckende Wirkung, die dem Unbestraften hinter dem Wort: Gefängnis, steht. Diese jungen Menschen betreten die Anstalt mit Zittern und kommen mit Lachen wieder heraus (they go in crying and come out laughing).“

als 14% (von 7,9% auf 6,74%) zurückgegangen; bei den Mädchen hat sie sich auf ungefähr demselben (erheblich niedrigeren) Stande gehalten.

Immerhin zählt das Jahr 1937 noch 1275 junge Männer unter 21 Jahren und 80 Mädchen dieser Altersgruppe, die in ein gewöhnliches Gefängnis eingeliefert wurden<sup>28)</sup>. Und sehr bitter vermerkt der Report 1937 (wie seine Vorgänger), daß von den 1275 verurteilten Jungmännern des Jahres 1937 412 = 32% unvorbestraft waren, 148 = 11,6% eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine nicht einbringliche Geldstrafe verbüßen mußten, zum größten Teil (142) noch dazu von einer einen Monat nicht übersteigenden Dauer.

Um diesen noch immer viel zu häufigen Mißgriffen in der Anwendung der Gefängnisstrafe auf Jugendliche mit ihren characterschädigenden Begleiterscheinungen nach Möglichkeit zu begegnen, hat die englische Strafvollzugsverwaltung angeordnet, daß alle Freiheitsstrafen gegen Jugendliche (unter 21 Jahren), die außerhalb des Rahmens der Borstalhaft erkannt werden, in fünf besonders hierfür vorgesehenen Anstalten vollzogen werden müssen, sofern die Strafdauer mindestens einen Monat beträgt<sup>29)</sup>.

Das Problem des Strafvollzuges an Jugendlichen ist jedoch nur ein Teil des größeren Problems einer individuellen Ausgestaltung des Strafvollzuges, um das die englische Strafvollzugspraxis, unter lebendiger Förderung durch die Zentralinstanz, seit Jahrzehnten sich mit wechselndem Geschick und Glück bemüht.

### III. Die Klassifizierung der Strafgefangenen.

Eine Vorstufe richtiger individualisierender Behandlung im Strafvollzuge ist die richtige Klassifizierung der Gefangenen.

Der englische Strafvollzug hat ein zwar sehr altes, aber, wie dies bei dem englischen Traditionalismus nicht weiter verwunderlich ist, auch recht kompliziertes Klassifizierungssystem, bei dem verschiedene Gesichtspunkte nicht nur durcheinander laufen, sondern auch gegeneinander wirken.

Durch die Strafvollzugsgesetze (Prison Acts) von 1865 und 1877 wurde bestimmt, daß alle Personen, die eines Vergehens für schuldig befunden und zu Gefängnis „ohne harte Arbeit“ verurteilt wurden, der Gruppe I (first division) angehörten<sup>30)</sup>. Auch Gefangene, die wegen Aufruhrs (sedition) verurteilt wurden, fielen unter diese Gruppe! — Alle übrigen Gefangenen gehörten ursprünglich der Gruppe II an.

Das Gesetz von 1898 schuf dann eine Dreiteilung der Gefangenen. Es übertrug dem erkennenden Gericht die Befugnis, falls nicht auf „harte Arbeit“ erkannt worden war, die Vollzugsanstalt anzuweisen, den Verurteilten in Gruppe I oder in Gruppe II aufzunehmen. Gab das erkennende Gericht keine entsprechende Anweisung, so wurden die Gefangenen „ohne harte Arbeit“ der neu geschaffenen Gruppe III zugeteilt.

Diese Dreiteilung steht aber mehr oder weniger auf dem Papier. Die Gerichte können mit den viel zu allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorschriften

<sup>28)</sup> Report 1937 S. 19.

<sup>29)</sup> Vor 1934 betrug die Mindesthaftdauer hierfür noch drei Monate.

<sup>30)</sup> Über die Begriffe: „Verbrechen“, „Vergehen“, „harte Arbeit“ s. Jahrg. 27 ds. Monatsschr. S. 501 Anm. 12 und Jahrg. 28 S. 413 Anm. 3; Begriffe, die jetzt nach dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Schutzaufsicht und des Strafvollzuges ganz aus der Gesetzeterminologie und damit aus der Praxis verschwunden sollen.

wenig anfangen. Die Praxis läuft daher darauf hinaus, daß in Gruppe I heute eigentlich nur solche Gefangene eingewiesen werden, deren Straftat einen politischen Charakter trägt; also etwa eine Sondergruppe für „Überzeugungstäter“ im Sinne der Deutschen Reichsratsgrundsätze vom 7. Juni 1923.

In Gruppe II werden diejenigen Gefangenen eingewiesen, „die noch nicht moralisch verdorben sind oder einen ausgesprochenen Hang zum Verbrechen haben“; alle übrigen Gefangenen in Gruppe III.

In der Behandlung der Gefangenen sind für Gruppe II und III keine Besonderheiten vorgesehen; die Behandlung der Gefangenen der Gruppe I besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Da die englischen Gerichte aber aus alter Gewohnheit fast regelmäßig Gefängnis „mit harter Arbeit“ verhängen — ohne sich viel dabei zu denken —, kommt Gruppe II nur bei etwa 3—5% der Gefangenen zur Anwendung, für die sie gedacht war.

Diese wenig glückliche Dreiteilung hat seit 1898 dadurch weiter an Bedeutung verloren, daß das Gesetz eine vierte Klasse von Gefangenen, die sog. „Star Class“ schuf. Ihr gehören alle diejenigen Gefangenen an, die noch nicht erheblich vorbestraft sind, und die nicht als Gewohnheitsverbrecher oder als moralisch verkommen angesehen werden; mit anderen Worten: diejenigen Gefangenen, für die eigentlich Gruppe II gedacht war. — Während aber die Strafanstalt selber darüber zu befinden hat, ob sie einen Neueingelieferten nach Straftat, Vorleben und persönlichem Eindruck der Star Class oder den „Ordinary Prisoners“, den „übrigen Gefangenen“, zuweisen will, insbesondere auch einen Gefangenen der Star Class jederzeit, wenn sein Verhalten dazu Anlaß gibt, in die Klasse der „ordinary prisoners“ versetzen kann, hat sie diese Befugnis nicht, wenn ein Verurteilter durch Richterspruch der Gruppe II zugewiesen war. Selbst wenn sich herausstellt, daß es sich hierbei um einen reinen Fehlspruch, bei dem Gefangenen um ein völlig verkommenes Subjekt handelt, muß das Gefängnis ihn in dieser Gruppe belassen und seinen schlechten Einfluß auf die übrigen Gefangenen dulden.

Neben diesen Gruppen und Klassen steht nun noch die sog. „Special Class“, die, aus den anderen allen herausgelöst, nur nach dem Lebensalter der Gefangenen orientiert, die 21—26 Jährigen, bereits stärker kriminell infizierten Gefangenen umfaßt. Diese Sonderklasse verdankt ihre Entstehung der Erwägung, daß die Gefangenen dieser Altersgruppe in einer Hinsicht die geborenen Anwärter des Gewohnheitsverbrechertums sind, andererseits aber auch noch jung genug erscheinen, um mit besonderer Hoffnung auf Erfolg erzieherisch an ihnen arbeiten zu können; Gefangene, die man also von den ausgekochten Verbrechern („hardened offenders“) trennen und einer besonders scharfen Zucht unterwerfen will.

Mit dieser Aussonderung hat man zunächst versuchsweise in Lancaster begonnen. Jetzt wird, da man auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen dieses System für aussichtsreich hält, in jeder Anstalt eine solche Special Class gebildet. In sie kommen also alle jüngeren Gefangenen hinein, die der Gruppe III zugewiesen oder zu „harter Arbeit“ verurteilt worden sind, und auf die nicht die Voraussetzungen zutreffen, die ihre Aufnahme in die Star-Class rechtfertigen würden. — Ausnahmsweise kann der Anstaltsleiter auch Gefangene zwischen 26 und 30 Jahren dieser Klasse zuteilen, wenn er das im Sinne ihrer Behandlung für zweckmäßig hält<sup>31)</sup>.

<sup>31)</sup> Vgl. im einzelnen hierzu Fox a. a. O. S. 69ff.

Eine mehr als verzwickte Klassifizierungsmethode, die selbst theoretisch nur in großstädtischen Verhältnissen durchführbar wäre, wo die Zahl der verfügbaren Anstalten erlaubte, die einzelnen Gruppen auch anstaltsmäßig getrennt zu halten, die aber dort, wo alle Gefangenen dieser vier Klassen (Jugendliche mit Strafe bis zu einem Monat, Gruppe II+ Star-Class, Special-Class und Ordinary Prisoners) in demselben, wogar noch panoptischen Bau untergebracht sind, jeden Sinn verliert und völlig auf dem Papier steht<sup>32)</sup>.

Der wichtigste Schritt zur Klassifizierung der Gefangenen geschah 1908 mit der Gründung der Borstalanstalten, d. h. mit der Herausnahme eines großen Teils der jugendlichen Gefangenen aus dem gewöhnlichen Gefängnis und dem normalen Strafvollzuge. Von ihnen wird weiter unten die Rede sein<sup>33)</sup>.

Neuerdings geht man immer mehr und immer bewußter dazu über, die Lehren und Erfahrungen des Jugendstrafvollzuges in diesen Borstalanstalten auch für den Strafvollzug an Erwachsenen fruchtbar zu machen und versucht, auch sie nach weniger äußerlichen Gesichtspunkten, mehr nach ihrem Kriminalitätsgrade und ihrer wie in den Borstalanstalten durch kriminalbiologische Untersuchung ermittelten voraussichtlichen Beeinflußbarkeit zu klassifizieren. Versuchsanstalt hierfür wurde zunächst das Gefängnis in Wakefield<sup>34)</sup>. Die bis dahin geschlossen gewesene Anstalt wurde 1923 wieder in Betrieb genommen. Sie blieb solchen Gefangenen vorbehalten, deren Mindeststrafdauer 6 Monate betrug, und nahm zu Beginn des Versuchs folgende drei Gruppen von Gefangenen auf:

a) Gefangene der Star-Class und der Second Division, d. h. also solche Gefangene, die ihre erste Strafe verbüßen oder deren Persönlichkeit und Tat aus sonstigen Gründen nicht auf einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen schließen läßt;

b) Gefangene der Special-Class, d. h. also Vorbestrafte der Altersstufe von 21 bis 26 Jahren;

c) Ordinary Prisoners, d. h. Vorbestrafte, die die Voraussetzungen der Gruppen a und b nicht erfüllen.

Die einzelnen Gruppen wurden vorerst nach Möglichkeit voneinander getrennt gehalten. — Man hat in Wakefield viel und lange hin und her experimentiert. 1932 wurde die Gruppe der Ordinary Prisoners wieder aus der Anstalt entfernt und wurde die Special-Class so verringert, daß die Zahl der ihr angehörigen Gefangenen 20% der Anstaltsbelegung nicht mehr überstieg. Man ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß die Hauptgruppe der Gefangenen, die nun nur noch aus Gefangenen der Star-Class bestand, größtenteils Männern höheren Lebensalters, einen heilsamen Einfluß auf die ihnen zahlenmäßig stark unterlegene Gruppe der jüngeren „Rückfälligen“ ausüben werde.

Seit einiger Zeit nimmt Wakefield auch Zuchthausgefängene, die den größeren Teil ihrer Strafe verbüßt haben und die charakterlich für die Anstalt geeignet erscheinen, auf. Damit hat die englische Strafvollzugsverwaltung der im Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Schutzaufsicht und des Strafvollzuges geplanten völligen Abschaffung der Zuchthausstrafe vorausgear-

<sup>32)</sup> Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Schutzaufsicht und des Strafvollzuges plant eine völlige Neuordnung der Klassifizierung unter Beseitigung aller regionalen Schranken.

<sup>33)</sup> S. die Fortsetzung dieses Berichts unter VIII im nächsten Heft ds. Mschr.

<sup>34)</sup> Report 1935 S. 27.

beitet. Nach dem Bericht des Anstaltsleiters von Wakefield<sup>35)</sup> setzte sich die Anstaltsbelegung schon 1936 zu 14,3% aus Zuchthausgefangenen der Star-Class, zu 76% aus Gefängnisgefangenen dieser Klasse und zu 9,7% aus Gefangenen der Special-Class zusammen.

Das Vollzugssystem in Wakefield weicht von dem der übrigen Anstalten für Erwachsene beträchtlich ab. Der Strafvollzug in Stufen spielt hier eine das ganze Anstaltsbild bestimmende Rolle. Nur in der Eingangsstufe unterstehen die Gefangenen einer ständigen Überwachung. Nach Maßgabe ihres Aufrückens in die höheren Stufen lockert sich die Aufsicht, Vertrauen tritt an die Stelle äußeren Zwanges. Leitgedanke der Behandlung ist, die Erziehungsarbeit, die man an den Gefangenen leisten will, dadurch wirksamer zu gestalten, daß man die von außen auferlegte Disziplin durch eine vom Gefangenen aus sich selbst heraus entwickelte ersetzt.

Die Gefangenen nehmen ihre Mahlzeiten in Gruppen von 10—12 Mann gemeinsam in besonderen Eßräumen ein. Jede Gruppe („mess“) steht unter Leitung eines Gruppenältesten („stroke“). Beförderung zum Gruppenältesten setzt besonders gute Führung und Vertrauenswürdigkeit voraus. Die Gruppenältesten erhalten als solche eine Löhnung von 50 Pf. (6d) wöchentlich. Sie dürfen sich innerhalb und außerhalb der Anstaltsmauern im Anstaltsgelände ohne Aufsicht bewegen, ja es kann ihnen auch die Führung von Arbeitsgruppen von und zur Arbeitsstelle übertragen werden.

Die Zellen in der Anstalt bleiben von 6 ½ Uhr morgens bis 8 ½ Uhr abends unverschlossen.

Den Gefangenen steht für ihre Freizeit ein besonderer Aufenthaltsraum zur Verfügung, in dem auch geraucht werden darf.

Alle Gefangenen stehen in Arbeit und werden für sie entlohnt. Der Arbeitslohn schwankt zwischen 20 Pf. und 1 RM. (2—11 d) die Woche.

Seit 1933 besitzt die Anstalt eine landwirtschaftliche Außenarbeitsstelle (Camp). Sie liegt etwa 13 km (9 miles) von der Anstalt entfernt. Sie ist jetzt ständig mit einem Kommando von 80 Mann besetzt, die in mehreren Baracken wohnen; jede Baracke ist in 2 „Messen“ geteilt, deren Leitung je ein Gruppenältester hat. Weitere 20—40 Gefangene kommen täglich im Auto von der Anstalt zur Arbeit heraus.

Die Aufsicht auf der Außenarbeitsstelle ist auf ein Minimum beschränkt; nur 3 Beamte stehen hierfür zur Verfügung.

Die Gefangenen genießen im Camp weitestgehend Bewegungsfreiheit. Mauern, Gitter, Zäune sind nicht vorhanden. Weiße Ringe um die Bäume kennzeichnen die Grenzen des Anstaltsgeländes, in dessen Nähe eine öffentliche Straße vorüberführt. Gleichwohl (oder deshalb) sind Disziplinwidrigkeiten selten. Bisher brauchte kein einziger Gefangener von der Außenarbeitsstelle abgelöst zu werden. Kein äußerer Zwang hindert die Gefangenen auf dem Camp, verantwortungslos das ihnen entgegengebrachte Vertrauen zu mißbrauchen; nur der Gedanke bindet sie, daß jeder Bruch dieses Vertrauens die Freiheit gefährden würde, die nicht nur ihnen selbst, sondern mit ihnen allen Gefangenen des Lagers gewährt wird<sup>36)</sup>.

Die Arbeit im Camp besteht aus Meliorierungsarbeiten, Vieh- und Geflügelzucht, Obstbau.

Auch für die Gefangenen dieser Außenstation steht eine besondere Frei-

<sup>35)</sup> Report 1936 S. 80.

<sup>36)</sup> Report 1937 S. 82.

zeitbaracke zur Verfügung, in der sich eine Rundfunkanlage befindet und Gelegenheit für Tischtennis und andere Unterhaltungsspiele geschaffen worden ist. Vor den Baracken befinden sich Gartenanlagen mit Blumenschmuck. Mitglieder der Toc-H-Bewegung<sup>37)</sup> aus den benachbarten Ortschaften besuchen die Gefangenen in ihren Freistunden und veranstalten gemeinsame Singe- oder Debattierabende mit ihnen<sup>38)</sup>.

Die Erfahrungen, die man mit der Wakefield-Methode gemacht hat, sind so gut, daß sie in der in Aussicht stehenden Reform des englischen Strafvollzuges eine bedeutsame Rolle spielen dürften. Ein Camp gleicher Art soll schon in nächster Zeit in Südengland eingerichtet werden<sup>39)</sup>.

Um Klarheit darüber zu gewinnen, in welchem Maße die in Wakefield so geleistete Arbeit über die Zeit nach der Entlassung der Gefangenen hinaus sich weiter günstig auswirkt, hat man mit der englischen Polizeiverwaltung ein besonderes Abkommen dahin getroffen, daß sie jeden Rückfall eines früheren Wakefieldgefangenen der Strafvollzugsverwaltung meldet. Der Report 1937 gibt eine Übersicht über die letzten Ergebnisse dieser Meldungen. Danach sind von 1931 bis 1937 insgesamt 4167 Gefangene durch die Anstalt gegangen. Von ihnen wurden rückfällig 750 = 18%, nicht wieder rückfällig 3417 = 82%.

Wie zu erwarten, ist der Prozentsatz der Star-Class hierbei erheblich günstiger, als der der Special-Class: Von den insgesamt 3668 Gefangenen der Star-Class seit 1931 wurden nur 528 = 14,4% rückfällig, 3140 = 85,6% nicht. Bei der Special-Class dagegen kommen auf 499 Gefangene 222 = 44,5% Rückfälle.

Ein Vergleich mit der weiter unten<sup>40)</sup> wiedergegebenen Rückfallstatistik der Borstalanstalten zeigt bei der Wakefield-Star-Class ein erheblich günstigeres „Erfolgserhältnis“, bei der Special-Class dagegen einen ungünstigeren Abschluß als Borstal; ein Ergebnis übrigens, das bei dem verschiedenen Menschenmaterial der hier miteinander verglichenen Typen in etwa zu erwarten stand.

Nach dem Vorgange von Wakefield wurde 1925 die Anstalt Wormwood Scrubs in London als Sonderanstalt für Gefangene der Star-Class aus dem Londoner Bezirk eingerichtet, Chelmsford im Jahre 1931 für Gefangene unter 30 Jahren mit ausgesprochen verbrecherischen Neigungen. Jedoch beschränkte man sich in beiden Anstalten im wesentlichen auf die Klassifizierung ohne auch die Vollzugsmethoden von Wakefield schon jetzt in weiterem Ausmaße zu übernehmen. — Eine recht eindrucksvolle und wenig ansprechende Schilderung der Verhältnisse in Chelmsford gibt *Mark Bennet* in seinem Buche *Low Company*<sup>41)</sup>. — Besser scheinen sich die Verhältnisse in Wormwood Scrubs anzulassen<sup>42)</sup>.

<sup>37)</sup> Die Toc-H-Bewegung ist eine christlich-soziale Frontkämpfervereinigung, die, schon im Weltkriege gegründet, den Geist der Frontkameradschaft und des Dienstes an der Gemeinschaft zur Lösung der sozialen Frage in England bewahren und einsetzen will (*Sieverts-Quentin*: Bl. f. Gef.-Kunde Bd. 68 Heft 3 S. 201).

<sup>38)</sup> Vgl. The Wakefield Prison and Camp im „Manchester Guardian“ vom 25. November 1937.

<sup>39)</sup> Report 1936 S. 30.

<sup>40)</sup> S. nächstes Heft.

<sup>41)</sup> Vgl. die Besprechung des Buchs Jahrg. 28 S. 439ff.

<sup>42)</sup> Report 1934 S. 70, 1937 S. 86.

#### IV. Die Behandlung der Gefangenen.

Besonders aufschlußreich ist der Report 1934 in den Daten, die er über die Änderungen in der Behandlung der Gefangenen während der letztvergangenen 25 Jahre gibt. Sie sind das sichtbarste Zeichen für den Willen des englischen Gesetzgebers und der englischen Strafvollzugsverwaltung zur Abkehr von der rigorosen Strenge des überkommenen Vollzugssystems und für das Eindringen der Erziehungsatmosphäre in den Strafvollzug.

Die zwingenden Vorschriften älteren Rechts, nach denen Gefängnisgefangene „mit harter Arbeit“ die ersten 4 Wochen, Zuchthausgefangene die ersten 3 Monate; rückfällige Zuchthausgefangene die ersten 9 Monate ihrer Strafzeit in strenger Einzelhaft zu halten waren, sind seit 1931 formell aufgehoben; die Praxis war schon vorher von ihnen (*praeter legem*) mehr und mehr abgekommen.

1910 wurde in Parkhurst eine Sonderabteilung für Gebrechliche eingerichtet.

Seit 1910 wurde es üblich, jährlich mehrmals einen Vortrag oder ein Konzert für die Zuchthausgefangenen zu veranstalten. Heute findet durchschnittlich monatlich einmal eine Veranstaltung dieser Art in jedem englischen Zuchthaus statt<sup>43)</sup>. Auch in einer Reihe von Gefängnissen geschieht dies. 1914 wurde die Einrichtung getroffen, den Gefangenen im Anschluß an den sonntäglichen Gottesdienst die wichtigsten Neuigkeiten aus der vergangenen Woche vorzulesen. Neuerdings wurde hierfür eine besondere Gefängniszeitung geschaffen, die in Maidstone in einer Auflage von 10000—11000 Nummern gedruckt, wöchentlich an die Anstalten verschickt und unentgeltlich an alle Gefangenen verteilt wird. Seit 1919 haben die Gefangenen das Recht, ein Tagebuch zu führen. Das Rauchverbot ist gefallen.

Seit 1923 wurden abendliche Unterrichtsstunden in allen Anstalten eingeführt. Den Unterricht erteilen fast ausschließlich freiwillige Helfer, größtenteils Lehrer oder Lehrerinnen aus der Nachbarschaft der Anstalten. Sie werden hierbei von intelligenten Gefangenen unterstützt<sup>44)</sup>. Nach dem Report 1936<sup>45)</sup> sind im Berichtsjahre 367 Lehrpersonen (die mitarbeitenden Gefangenen nicht eingerechnet) in den 40 englischen Gefangenenanstalten tätig gewesen.

Die Gefängnisbüchereien sind in den Jahren 1924—1928 durch namhafte Stiftungen des Carnegie-Kuratoriums modernisiert worden. Eine Anzahl von Strafanstalten haben Abkommen mit den öffentlichen Büchereien ihres Bezirkes, die es möglich machen, Gefangenen mit ernstlichen Sonderinteressen auch Bücher solcher Wissensgebiete zugänglich zu machen, die in den Anstaltsbüchereien schlecht oder garnicht vertreten sind. Das gilt insbesondere für die fachwissenschaftliche und technische Literatur. Im übrigen ist, um die in

<sup>43)</sup> Es ist auch an dieser Stelle wieder daran zu erinnern, daß Zuchthausstrafe in England keine größere Ehrenminderung mit sich bringt, als Gefängnisstrafe, und sich von ihr nur durch die Länge der Strafzeit unterscheidet. Die Einrichtung von Vorträgen und Konzerten ist nicht als Annehmlichkeit zur Unterhaltung der Gefangenen gedacht, sondern will der für ihre künftige Wiedereinordnung in einen bürgerlichen Beruf besonders abträglichen seelischen Erstarrung und Verholzung der Gefangenen entgegenarbeiten, die bei jeder langen Isolierung von der Außenwelt zwangsläufig eintritt.

<sup>44)</sup> Report 1934 S. 69.

<sup>45)</sup> Report 1936 S. 81.



den einzelnen Anstalten vorhandenen Bücher technischen Inhalts möglichst weitgehend nutzbar zu machen, in Wakefield ein Zentralkatalog über den Gesamtbestand technischer Werke der englischen Anstalten angelegt worden, der an alle Anstalten gegeben worden ist und es ihnen möglich macht, im Leih austausch miteinander die fachlich interessierten Gefangenen mit ihrer Spezialliteratur zu versorgen. Der Zentralkatalog umfaßt etwa 4—5000 Werke technischen Inhalts, von denen ständig etwa 25 % ausgeliehen sind<sup>46)</sup>. Neuerdings ist nach gleichem Muster ein Zentralkatalog fremdsprachlicher Bücher geschaffen und in Benutzung gegeben worden<sup>46)</sup>.

Wie bei allen Gefängniseinrichtungen, bei denen der Gefangene der Natur der Sache nach Objekt von Maßnahmen ist und ohne die Möglichkeit, seine eigene Initiative wesentlich wirksam werden zu lassen, wird auch bei dieser gut durchdachten Einrichtung alles darauf ankommen, ob man es bei einem wohlgeordneten Katalog bewenden läßt, oder auch Neigung und Verstand genug beweist, ihn nutzbar zu machen. Offenbar hat man in England auch in dieser Hinsicht nicht immer ganz befriedigende Resultate erzielt, denn seit 1934 ist die Strafvollzugsverwaltung dazu übergegangen, nicht nur für jede Anstalt einen besonderen Büchereibeamten zu bestellen, sondern diese Beamten für ihre Arbeit auch durch Abkommandierungen zu benachbarten Volksbibliotheken besonders zu schulen.

Seit 1936<sup>47)</sup> hat man den Büchereien eine eigenartige Erweiterung gegeben; man hat ihnen eine Bildersammlung angeschlossen. Die Gefangenen können diese Bilder, wie Bücher, entleihen und die Wände ihrer Zelle damit schmücken. Dahinter steckt die pädagogische Absicht, die Gefühls- und Gedankenwelt der Gefangenen, die unter der Abgeschlossenheit des Haftlebens und seiner Willenseinengung so leicht in ungesundes Spintisieren und in krankhafte Ersatzbahnen abgelenkt, durch die Gemüts- und Erlebniswerte, die die Versenkung in ein gutes Bild vermittelt, gesund zu erhalten.

In einigen Anstalten stehen für die Gefangenen der oberen Stufen auch gemeinsame Lese- und Aufenthaltsräume für die arbeitsfreie Zeit zur Verfügung, zum Teil im unmittelbaren Anschluß an die Anstaltsbibliothek, so daß diese wie eine Standbücherei nach Belieben benutzt werden kann.

Die Borstalanstalten, die Star-Class-Gefängnisse (Wakefield usw.) und Jugendgefängnisse (s. o. S. 15 vor Anm. 29) sind mit Filmapparaturen ausgestattet. Die geeigneten Lehr- und Unterhaltungsfilme werden vom englischen Filminstitut ausgeliehen. Ebenso sollen allmählich alle Anstalten mit Rundfunkgerät versorgt werden. Beides, Film und Rundfunk, wie betont wird, wieder nicht als Selbstzweck, mit der Absicht mehr oder minder faden Zeitvertreibes, sondern als Mittel, der geistigen Verstumpfung durch die Haft zu begegnen, der inneren Lockerung der Gefangenen zu dienen und sie so der pädagogischen Bemühung des Strafvollzuges besser zu erschließen.

Das System der freiwilligen Besucher Gefangener ist in großem Maße ausgebaut worden. Diese Besucher (Visitors) sollen die Verbindung der Gefangenen mit der Außenwelt aufrechterhalten. Sie genießen das Vertrauen der Gefangenen besonders deshalb, weil sie nicht dem Beamtenstab der Anstalt angehören. Der Gefangene kann sich mit seinem Besucher über das unterhalten, was „draußen“ vorgeht; der Besucher kümmert sich um seine häuslichen und familiären Sorgen; er bespricht mit ihm seine Pläne und Lebens-

<sup>46)</sup> Report 1936 S. 81.

<sup>47)</sup> Report 1936 S. 41.

aussichten für die Zeit nach der Entlassung. All dies erweist sich nicht nur als ein gutes Vorbeugungsmittel dagegen, daß der Gefangene in fruchtloses Brüten über seine Zukunft versinkt, oder seine Zeit mit nutzlosem Querulieren füllt, sondern hilft vor allem, sein Denken in verständige Bahnen zu leiten, seine Hoffnung aufrecht zu erhalten und zu beleben, seine Interessen anzuregen, und ihm das Gefühl zu geben, daß er nicht aufgegeben ist, daß Menschen „von draußen“ ihn für wert erachten, mit ihm zu sprechen, sich um ihn und seine Angelegenheiten zu kümmern.

Die Gefängnisbesucher erhalten eine besondere Bestallung für ihr Ehrenamt von der Strafvollzugsabteilung des Ministeriums. Ihre Eignung für diese Tätigkeit wird zuvor von dem Anstaltsleiter und dem Anstaltsgeistlichen geprüft, insbesondere auch durch eine kurze Zeit überwachter probeweiser Tätigkeit. Die Bestallung erstreckt sich jeweils auf die Dauer von 12 Monaten.

Der Aufnahmeausschuß der Anstalt (Reception Board), der sich aus dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter, dem Geistlichen und dem Vertrauensmann des Gefangenenfürsorgevereins zusammensetzt, bestimmt, für welche Gefangenen der Verkehr mit einem Gefangenenbesucher notwendig oder wünschenswert erscheint. — Der Besucher hat freien Zutritt zur Anstalt, einen Zellschlüssel, und besucht die ihm zugewiesenen Gefangenen einmal wöchentlich<sup>48)</sup>.

Diese Gefangenenbesucher sind jetzt zu 2 Verbänden zusammengeschlossen, je einem für die Frauen- und für die Männeranstalten. Ihre Gesamtzahl für die 40 englischen Anstalten belief sich im Jahre 1936 auf 682 Personen!<sup>49)</sup>

Das System der freiwilligen Gefangenenbesucher und -lehrer (Voluntary Workers) als Helfer für Unterricht und Erziehung der Gefangenen ist eine typisch angelsächsische Strafvollzugsmethode, sowohl was die darin liegende Offenbarung von Gemeinsinn in der Verpflichtung gegenüber dem hilfsbedürftigen Volksgenossen anbelangt, wie auch in der Aufgeschlossenheit der Strafvollzugsverwaltung und ihrer Organe für diese Form wertvoller Laienmitarbeit.

Einrichtungen, die das Ehrgefühl der Gefangenen besonders beeinträchtigten, sind verschwunden, so schon seit 1921 das berüchtigte Pfeilmuster von der Gefangenenkleidung, seit 1922 das Kahlscheren. Viele Gefangene dürfen sich heute mit eigenem Rasierzeug rasieren.

Die Drahtglasscheiben in den Besuchsräumen, hinter denen früher der Besucher den Gefangenen wie hinter einem Netz erblickte, sind beseitigt, das Redeverbot bei der Arbeit ist seit 1922 gefallen. Seit demselben Jahre dürfen für vertrauenswürdig erachtete Gefangene der Star-Class ihre Mahlzeiten gemeinsam einnehmen und sich dabei zwanglos unterhalten.

Ebenso ist es seit 1922 gestattet, vertrauenswürdige Gefangene, die der sog. honour party angehören, ohne Aufsicht arbeiten zu lassen.

Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig geworden.

Seit 1927 sind Freiübungen während oder an Stelle des täglichen „Spazierganges“ im Gänsemarsch für die körperlich hierzu geeigneten Gefangenen zugelassen. Heute sind, dank den guten Erfahrungen damit, Turnen und Freiübungen in allen Anstalten selbstverständliche Dinge; die Anstalt Lewes berichtet<sup>50)</sup>, daß dort der früher übliche Einzelspaziergang im Kreise

<sup>48)</sup> Näheres s. bei Fox a. a. O. S. 103/04, insbesondere auch die für die voluntary workers erlassene amtliche Anleitung für ihre Tätigkeit S. 249ff.

<sup>49)</sup> Report 1936 S. 46.

<sup>50)</sup> Report 1936 S. 72.

völlig abgeschafft sei; Wakefield, daß an 4 Abenden der Woche Turnstunde stattfände, an der etwa 90% aller Gefangenen freiwillig und gern teilnahmen<sup>51)</sup>.

### V. Die Gefangenenarbeit.

Was die Gefangenenarbeit anbelangt, so liegt es damit in England noch einigermaßen im Argen (eine rühmliche Ausnahme machen Wakefield und die Borstalanstalten), und auch die Reports bekennen, daß auf diesem Gebiet noch viel zu tun übrig bleibt (much still remains to be done)<sup>52)</sup>.

Nach und nach werden in allen Anstalten maschinelle Betriebe eingeführt. Auch die Zahl der Unbeschäftigten ist nicht sonderlich hoch.

	1936	1937
Bei einer Durchschnittsbelegung von <sup>53)</sup> .	10 496 Personen	10 698 Personen
waren unbeschäftigt (Unters.-Gefangene, Arbeitsunfähige, Zu- und Abgänge, Kranke, disziplinarisch Bestrafte) . .	967 = 9,21%	1 018 = 9,52%
wurden als Hausarbeiter verwendet . .	1 868 = 17,80%	1 870 = 17,47%
mit Bauarbeiten beschäftigt . . . . .	1 357 = 12,93%	1 416 = 13,24%
mit Garten- u. Landwirtschaft beschäftigt	420 = 4,—%	469 = 4,38%
mit sonstiger Handarbeit beschäftigt . .	5 884 = 56,06%	5 925 = 55,39%
Zusammen	10 496 = 100 %	10 698 = 100 %

Einen Hauptposten der Arbeit bilden die Aufträge der englischen Postverwaltung für Herstellung und Ausbesserung von Postsäcken. Hiermit allein

	1936	1937
wurden beschäftigt . . . . .	2 154 = 20,52%	2 163 = 20,22%

Auffällig hoch im Vergleich zu deutschen Verhältnissen ist der Prozentsatz der Hausarbeiter, auffallend gering derjenige der Außenarbeiter, insbesondere aber die den Anstalten zur Verfügung stehende Anbaufläche: im Jahre 1936 noch Acker- und Gartenland zusammen für sämtliche englischen Anstalten nur 636 acres = 257,38 ha<sup>54)</sup>.

Um die Arbeitsverhältnisse in den Strafanstalten zu verbessern und unter einheitliche Leitung zu stellen, wurde 1934 im Ministerium eine Zentralstelle für das Gefangenenarbeitswesen eingerichtet, die einem Spezialbeamten, dem Director of Prison Industries, unterstellt ist. Dieser scheint mit beachtlicher Organisationsgabe eine fruchtbare Initiative zu verbinden. Der Wert der für staatliche Aufträge geleisteten Arbeiten ist

von 145 283 £ = 2 905 660 RM. im Jahre 1934/35  
auf 254 671 £ = 5 093 420 RM. im Jahre 1937/38,

<sup>51)</sup> Report 1936 S. 80.

<sup>52)</sup> Report 1934 S. 12.

<sup>53)</sup> Report 1936 S. 33, 1937 S. 26.

<sup>54)</sup> Report 1936 S. 34. — Vergleichsweise sei erwähnt, daß die preußischen Strafanstalten, deren Einlieferungsbezirke insgesamt etwa dieselbe Bevölkerungszahl wie England und Wales, aufweisen, schon im Jahre 1925 über etwa 5000 Morgen d. s. 1250 ha selbstbewirtschaftetes, teils eigenes, teils gepachtetes Gelände verfügten (vgl. *Wutzdorff*, Landwirtschaftliche Anstaltsbetriebe, in: Strafvollzug in Preußen, Berlin 1928). — 1937 allerdings hat die englische Strafvollzugsverwaltung ein landwirtschaftliches Gelände von 1300 acres, d. s. 526 ha zur Errichtung einer neuen Borstalanstalt angekauft.

d. h. um rund 75 % gestiegen, dies obendrein bei einer Verminderung der mit Aufträgen dieser Art beschäftigten Gefangenen um 14 % im gleichen Zeitraum<sup>55)</sup>. Die Reports führen die Leistungssteigerung auf zwei Hauptursachen zurück: Die Zentralisation der Arbeit und die Einführung der Arbeitsbelohnung. Wormwood Scrubs z. B. ist Zentrallieferungsanstalt für den gesamten englischen Heeresbedarf an Matratzen; Wakefield Bekleidungszentrale; Parkhurst Schuhmachereizentrale usw. — Dem kritisch geschulten Blick liegen die Schattenseiten eines solchen Systems offen.

Um so günstiger hat sich in den englischen Anstalten die Einführung des Arbeitslohnes ausgewirkt. Wo es technisch durchführbar ist, arbeitet man mit dem Stücklohnprinzip. Tagelohn wird nur da gewährt, wo eine Stücklohnberechnung nicht angeht. Eine besondere Lohnart zwischen beiden ist der Werkstattlohn: Für die Leistung eines bestimmten Betriebes, etwa einer Wäscherei, wird eine feste Lohnsumme ausgeworfen, bemessen nach der Summe der zu leistenden Arbeit, und diese Lohnsumme wird dann auf die in dem Betriebe tätigen Gefangenen ihrer Kopfzahl nach verteilt. Je fleißiger nun der einzelne arbeitet, je weniger Hände also an der Gesamtleistung Anteil haben, um so größer wird die Gewinnquote des einzelnen „Teilhhabers“.

Der Arbeitsreinertrag, der auf den einzelnen Gefangenen im Gesamtdurchschnitt aller englischen Anstalten entfällt, ist in dem einen Jahre seit Einführung des Arbeitslohnes von 15,21 £ = 304 RM. im Jahre 1936 auf 16,67 £ = 333 RM. im Jahre 1937 gestiegen.

Wichtiger als das aber ist die gesteigerte Arbeitswilligkeit, die das neue Lohnsystem im Gefolge hatte, die Verringerung der Anstaltsmonotonie mit allen ihren schädlichen Begleiterscheinungen, die Möglichkeit für den Gefangenen, durch seine Leistung seine Stellung im Anstaltsgefüge vom ersten Hafttage an wenigstens zu einem Teilchen mitzubestimmen (ein gesundes ökonomisches und sozialpolitisches Prinzip, das im deutschen Strafvollzuge seit Jahrzehnten bekannt ist), nicht zuletzt dadurch, daß es ihm die allgemein begehrte und jetzt auch gewährte Vergünstigung, zu rauchen, erschloß.

Typisch für den englischen Arbeitsbetrieb ist, daß alles, was neben der Arbeit zum Anstaltsbetriebe gehört, außerhalb der Arbeitszeit liegt; Baden, Haarschneiden, Unterricht u. dgl. ist ausschließlich auf die späteren Nachmittags- und Abendstunden verwiesen.

## VI. Die Strafanstaltsbauten.

Auch baulich haben die Anstalten seit 1910 manche Verbesserungen erfahren, insbesondere in den letzten 10—12 Jahren. Neugebaut wurde Camp-Hill 1910/12 mit einem Kostenaufwand von rund 2¼ Millionen Mark; der Neubau der Borstalanstalt in Lowdham (1929) kostete 3½ Millionen Mark. Erheblich geringer ist der für die Borstalanstalt North-Sea-Camp veranschlagte Betrag, 450 000 Mark; ein Beweis, wieviel billiger bei dem Wegfall der für Insassen solcher Anstalten überflüssigen Sicherheitseinrichtungen allein schon die Baukosten werden!

Erhebliche Aufwendungen verursachte die Ausstattung sämtlicher Zellen und Gefangenenaufenthaltsräume mit durchsichtigen Fenstern (statt Riffel-

<sup>55)</sup> Report 1937 S. 27.

oder Drahtglas), die Verbesserung der Wirtschafts- und Krankenräume der Anstalten, die Einführung elektrischer Beleuchtung (jede Zelle erhält eine 25-Watt-Lampe)<sup>56)</sup> in die zuvor nur mit Gaslicht versehenen Anstalten<sup>57)</sup>.

Gleichwohl gehört der bauliche Zustand der Anstalten zu den Schmerzenskindern des englischen Strafvollzuges. Die große Verringerung der Gefangenenzahl war bisher das Haupthindernis für eine Modernisierung der Anstalten. Es bestand bei dem englischen Schatzamt wenig Neigung zu Neubauten, wo soviel überflüssiger „Haftraum“ vorhanden war. Alle diese Gebäude, mit Ausnahme der 3 oben genannten Anstalten, stammen noch aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Reports betonen Jahr für Jahr, daß in ihnen ein neuzeitlicher Strafvollzug, wie er der englischen Strafvollzugsverwaltung vorschwebt, schlechterdings nicht möglich ist. Auch Innenminister Sir *Samuel Hoare* bekannte sich gleich zu Beginn seiner Amtszeit in seiner Unterhausrede vom 4. Juni 1937 und erneut in der Rede vom 27. Juli 1938 zu diesen Gedanken<sup>58)</sup>.

Nunmehr hat er im Zusammenhang mit dem im November 1938 dem Parlament vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Schutzaufsicht und des Strafvollzuges ein weitgespanntes Programm entwickelt, als dessen geistiger Hauptträger wohl *Harold Scott*, *Alexander Paterson*, den chairmen der Prison Commission angesprochen werden dürfen. Die Kernpunkte dieses Programmes sind:

1. Schließung aller überalterten Gefängnisse und Zuchthäuser, in erster Linie von Pentonville, Oxford, Reading<sup>59)</sup>.
2. Neubau zweier Frauenanstalten.
3. Abschaffung der Zuchthausstrafe.
4. Restlose Durchführung der Klassifizierung nach dem Muster der Borstalanstalten; d. h. Belegung einer jeden Anstalt nur mit der für sie vorgesehenen Kategorie von Gefangenen, und besondere Einstellung des Vollzuges in jeder Anstalt, einschließlich ihrer äußeren Aufmachung, für diesen ihren Gefangentyp; also Ersatz der jetzt unzureichend versuchten Klassifizierung in den Anstalten durch eine Klassifizierung nach Anstalten.
5. Aufgabe des Bautypes der großen panoptischen Zentralanstalten. Das Eingangstor zum Strafvollzug sollen künftig eine Anzahl kleinerer Untersuchungsgefängnisse und Klassifizierungsanstalten (Aufnahmeanstalten) bilden. Von ihnen aus sollen die Gefangenen nach Erforschung ihrer Persönlichkeit in die jeweils für ihren Typ geeignete Sonderanstalt überführt werden. Von diesen sollen nur 2 oder 3 den bisherigen Typ der schwergesicherten (Maximum Security) Anstalt mit ihren Gittern, Mauern und sonstigen Ausbruchssicherheitsvorkehrungen repräsentieren. Für die Mehrzahl der neuen Anstalten ist der Typ der geringstgesicherten (Minimum Security) Anstalten vorgesehen<sup>59a)</sup>, nach dem Muster des Wakefield-Camp, d. h. ohne besondere Schutzmaßnahmen gegen Entweichungen, während für die unsicheren Kantonisten, sei es überhaupt, sei es für den Anfang ihrer Haftzeit, Anstalten geplant sind, die etwa die Mitte zwischen den vorgenannten Typen halten, mittelgesicherte (Medium Security) Anstalten. Die geringstgesicherten Anstalten sollen im Pavillonstil errichtet werden, der mit seiner baulichen Aufgliederung der Anstaltsgesamtheit in kleinere, räumlich völlig getrennte und voneinander entfernt gelegene Einheiten, allein der im modernen englischen Strafvollzug grund-

<sup>56)</sup> Report 1936 S. 39.

<sup>57)</sup> Bis 1942 sollen sämtliche Anstalten mit elektrischem Licht versehen sein.

<sup>58)</sup> Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 324 No. 116, S. 1316;

Vol. 338, No. 157, S. 3170ff.

<sup>59)</sup> Literarisch berühmt geworden durch *Oskar Wilde*.

<sup>59a)</sup> Dazu Scott in *Howard Journal* Vol. V No. 3 (1939) S. 160—165.

sätzlich angestrebten weitestgehenden Klassifizierung der Gefangenen und Individualisierung ihrer Behandlung im Strafvollzuge entspricht<sup>60)</sup>.

Für den Ernst dieser Reformpläne ist kennzeichnend, daß sie trotz der durch die englische Aufrüstung außerordentlich angespannten Finanzlage des Staates bereits in Angriff genommen worden sind. Die Anstalt Pentonville in London, die einst im Zuge der von Howard, Elisabeth Fry und Bentham getragenen klassischen Gefängnisreform der Musterbau war, der für zahlreiche Anstalten der Welt als Vorbild diente<sup>61)</sup>, verschwindet binnen kurzem aus dem Londoner Stadtbilde<sup>62)</sup>. Ersatzanstalt für Pentonville wird das jetzige Londoner Frauengefängnis Holloway. Für die in ihm untergebrachten Frauen und für die Mädchen-Borstalanstalt Aylesbury, die ebenfalls für Frauen geschlossen wird, erstehen im weiteren Weichbilde Londons zwei neue Anstalten im Pavillonstil. Sie werden den größten Teil der weiblichen Gefangenen Englands aufnehmen. Neben ihnen bleiben vorläufig nur noch das Frauengefängnis in Manchester mit (1937) 112 Köpfen Durchschnittsbelegung und vier kleinere Provinzgefängnisse mit insgesamt (1937) 91 Köpfen Durchschnittsbelegung übrig<sup>63)</sup>.

Dies ist aber nur der erste Schritt. Sobald der oben erwähnte Gesetzentwurf im Parlament angenommen ist, wird für die in ihm in Aussicht genommenen zahlreichen neuen Anstaltsarten (Attendance Centres für Jüngere, ebensolche für Ältere, Howard Homes, Corrective-Detention-Anstalten für 23—30-Jährige, Preventive-Detention-Anstalten für Ältere) eine ganze Serie neuer Bauten in Angriff genommen werden<sup>64)</sup>.

## VII. Die Beamten im Strafvollzug und ihre Ausbildung.

Die englische Strafanstaltsverwaltung ist sich dabei aber sehr wohl bewußt, daß alle baulichen Maßnahmen, alle Haftauflockerungen, alle Erziehungsgrundsätze wirkungslos bleiben, wenn sie sich in stumpfer Routine totlaufen und nicht ein Beamtenkörper vorhanden ist, der dies schwierige und komplizierte Instrument zu meistern versteht. Daher galt ihre Haupt Sorge in dem verflossenen Vierteljahrhundert der Erneuerung und Schulung der Beamenschaft der Anstalten; dem Ziele, sie mit der Idee zu erfüllen, daß ihre Aufgabe sich nicht darin erschöpft, Gefangene sicher ab- und einzuschließen, sondern daß man von ihr die Mitarbeit an einem „nationalen Aufbauwerk erzieherischen Inhalts“ erwartet<sup>65)</sup>. Der Ausdruck „Aufseher“, „Wachtmeister“ (warder) ist 1919 abgeschafft und durch die neutrale Bezeichnung „Gefängnisbeamter“ (prison officer) ersetzt worden. Eine Änderung, die freilich ebensoviel oder ebenso wenig bedeutet, wie der Ersatz des Wortes „Zelle“ (cell) durch das Wort „Stube“ (room) in den Borstalanstalten; nämlich nichts, wenn sie Etikett bleibt; viel, wenn sie Ausdruck einer neuen inneren Haltung der Aufgabe gegenüber ist.

Daß es der englischen Strafvollzugsverwaltung, die dem Innenministerium angegliedert ist (eben weil es in England kein Justizministerium in unserem

<sup>60)</sup> Vgl. hierzu im einzelnen die Unterhausrede von Sir Samuel Hoare vom 27. Juli 1938 (Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 338 No. 157 S. 316off.).

<sup>61)</sup> Das jetzt ebenfalls der Spitzhacke verfallene Zellengefängnis in Berlin entspricht bis auf Kleinigkeiten den Bauplänen von Pentonville.

<sup>62)</sup> Report 1937 S. 70.

<sup>63)</sup> Report 1937 S. 92.

<sup>64)</sup> Vgl. die Beratungen des Gesetzentwurfs, zweiter Lesung, Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 342 No. 16 S. 270ff., No. 18 S. 633ff. (29. 11., 1. 12. 1938).

<sup>65)</sup> They are expected to co-operate in a national work of training and reformation (Report 1934 S. 14).

Sinn gibt), damit Ernst ist, dafür spricht, daß die Bewerber um eine Gefängnisbeamtenstelle sehr sorgfältig gesiebt werden.

Wie Unterstaatssekretär Lloyd in der Unterhausdebatte vom 1. Dezember 1938 bekannt gab<sup>66)</sup>, gehen Jahr für Jahr einige tausend Bewerbungsgesuche im Ministerium ein. Darunter befinden sich viele Versorgungsanwärter des Heeres, der Marine und der Luftwaffe, aus denen ein großer Teil der Strafvollzugsbeamten vor allem des unteren Dienstes stammt. Nach der ersten Sichtung bleiben etwa 1000 Bewerber für die engere Auswahl übrig. Sie werden zur Rücksprache mit einem Prison Commissioner ins Ministerium vorgeladen. Dieser nimmt auf Grund des persönlichen Eindrucks der Bewerber die engere Auswahl unter ihnen vor. Etwa 180 werden jährlich zur Ausbildung angenommen. In einem theoretischen Kurs von 9 Monaten an der Imperial Training School for Prison Officers am Wakefield Prison werden sie mit den Grundsätzen des Strafvollzuges und den Lehren der Kriminologie, sowie mit den Einzelheiten des Anstaltsdienstes bekannt gemacht. Hieran schließt sich eine Prüfung, die wiederum von einem Prison Commissioner persönlich abgehalten wird. Diese Prüfung bestehen etwa 75% der Anwärter. Auf sie folgt dann ein zehnmonatiger Probendienst. Und erst wenn auch dieser zufriedenstellend verläuft, wird der Anwärter endgültig in den Strafvollzugsdienst übernommen. (Schluß folgt i. nächstem Heft.)

## Besprechungen.

**Liertz, Werner**, Rechtsanwalt, und **Pfaffrath, Hans**, Professor Dr. med.: Handbuch des Arztrechts. Verlag L. Schwann, Düsseldorf. 1938. 572 S. Geb. RM. 12.50.

Die Neuordnung des gesetzlichen Standesrechts durch die Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935, die gesetzlichen Maßnahmen des Dritten Reiches zur Hebung der Volksgesundheit (Sterilisierungsgesetz usw.) und die weltanschaulich bedingte grundsätzliche Neuausrichtung des Verhältnisses von Arzt und Patient haben das Interesse an arztrechtlichen Fragen neu belebt. Eine die heutigen Vorschriften zusammenfassende „Ärztliche Gesetzeskunde“ hat wohl erstmals der Heidelberger Professor der gerichtlichen Medizin *Berthold Mueller* vorgelegt (August 1938). In geringem zeitlichem Abstand folgt (merkwürdigerweise ohne jede Angabe über das Erscheinensjahr) das umfangreiche Handbuch von *Liertz* und *Pfaffrath*, das „eine Übersicht über die wichtigsten Gebiete des weitverzweigten Ärzterechts geben und dem Arzt ermöglichen will, die Grundzüge dieses Rechtsgebietes im Zusammenhang kennen zu lernen“ (Vorwort). Das Werk ist zugleich als Nachschlagewerk gedacht und dementsprechend drucktechnisch behandelt. Es muß anerkannt werden, daß Verfasser die Aufgabe, die sie sich gestellt haben, im großen und ganzen vortrefflich gelöst haben. Ein umfangreiches Material ist in übersichtlicher Gliederung und sorgfältiger Darstellung bewältigt. Es gibt wohl kaum eine Frage, die die Verfasser nicht wenigstens gestreift haben (etwas kurz weggekommen sind allerdings m. E. Transfusion und Transplantation). Die den Arzt vornehmlich angehenden Probleme sind unter reichlicher Verwertung von Literatur und Rechtsprechung gründlich bearbeitet. Wohl gelungen sind insbesondere die im Mittelpunkt des Interesses stehenden Partien über die Rechte und Pflichten des Arztes gegenüber dem Patienten (Abschnitt II). Der (III.) Abschnitt über den „Arzt im Strafrecht“ fällt demgegenüber etwas ab: Die Fahrlässigkeitsdefinition (S. 375) ist in ihrem letzten Teil (anscheinend infolge eines Versehens) mißraten. Was über die „strafrechtliche Haftung für Vergehen von Gehilfen und Vertreter“ ausgeführt ist (S. 376), ist dürftig und ungenau; bei der Behandlung der Tötung durch Unterlassung hätte nicht die vielangefochtene

<sup>66)</sup> Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 342 No. 18 S. 723. S. auch Owen, The training of the Prison Officer in Howard Journal Vol. V No. 3 1938) S. 172—176.

E. 71 S. 189 mit der Begründung der Rechtspflicht zum Handeln aus § 330 c StGB. an der Spitze paradieren sollen (S. 378). Dagegen finde ich in dem großen zweiten Abschnitt kaum etwas zu beanstanden, solange ich von rein dogmatischen Meinungsverschiedenheiten absehe (als dogmatische Leistung kann und will das Buch natürlich nicht gewürdigt werden). An zwei Stellen sind mir Bedenken gegen die juristische Haltbarkeit des von den Verfassern Mitgeteilten gekommen:

1. Bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen wird dankenswerter Weise die Frage geprüft, welche juristischen Konsequenzen an das Fehlen der einzelnen Voraussetzungen zu knüpfen sind. Bezüglich der Einwilligung wird gesagt: Fehlt die Einwilligung und liegt keine Gefahr im Verzuge vor, so liegt Abtreibung im Sinne von § 218 IV 1 vor; lag jedoch eine bejahende (irrtümliche) Entscheidung der Gutachterstelle vor, so wird die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen und der Arzt ist straflos (vom Falle der Erschleichung abgesehen). Diese Ausführung ist zum mindesten irreführend. Denn die fehlende Einwilligung kann nicht durch eine (was übrigens?) bejahende Entscheidung der Gutachterstelle ersetzt werden. Man denke nur an den Fall, daß die Schwangere ihre frühere Einwilligung nunmehr widerruft und sich strikte gegen den Eingriff wehrt. Über das Erfordernis des Eingriffs in einem Krankenhaus wird dann weiter gesagt: „Liegen die übrigen Voraussetzungen der Unterbrechung der Schwangerschaft vor, so ist die Nichtvornahme des Eingriffs in einem Krankenhaus nicht strafbar, auch dann nicht, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt ohne erste Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren möglich gewesen wäre, denn eine Strafbestimmung ist, soweit ersichtlich, nicht getroffen.“ Diese Ansicht kann ich nicht mit Bestimmtheit für falsch erklären, habe aber doch an ihrer Richtigkeit Zweifel. Die vierte Ausführungsverordnung zum Sterilisierungsgesetz Art. 9 sagt: die Unterbrechung darf nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden. So ist unzweideutig ein über das Gesetz hinausgehendes Requisite der Rechtmäßigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung aufgestellt. Es ist dies aber zulässig und entspricht auch durchaus der heutigen Gesetzgebungstechnik. Fehlt es an dem Erfordernis, so liegt eben Abtreibung vor. Daran kann man allerdings irre werden unter dem Gesichtspunkt, daß bei Fehlen der Entscheidung der Gutachterstelle nach Art. 14 nicht wegen Abtreibung, sondern nach einer besonderen Strafdrohung gestraft wird. Man könnte schließen, daß das minder wichtige Erfordernis der Vornahme der Unterbrechung in einem Krankenhaus nicht strenger (d. h. unter dem ehrenrührigen Titel „Abtreibung“) gehandelt werden dürfe. Aber man muß sich m. E. hüten, dem Arzt mit Sicherheit zu erklären, er sei straflos, wenn er die Vorschrift betr. Vornahme der Unterbrechung in einem Krankenhaus verletzt habe.

2. Bei der Operation an einem nicht willensfähigen Patienten muß die sonst erforderliche Einwilligung des Patienten ersetzt werden. *Liertz-Pfaffrath* fordern S. 243 die Einwilligung des „gesetzlichen Vertreters“. S. 244 wird diese Einwilligung für einen „Akt der Personensorge“ erklärt. Bei der näheren Ausführung wird aber ersichtlich mehr auf das Recht zur Vertretung als auf das Recht zur Personensorge abgestellt. Das alles ist widerspruchsvoll. Maßgebend sollte m. E. stets sein das Recht zur Sorge für die Person. Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen im Frühjahr 1938 erschienenen aber den Verfassern nicht bekannt gewordenen Aufsatz in der Z. f. ges. Strafrechtswissenschaft 58 S. 1 ff. (s. insbesondere S. 41 ff. zustimmend jetzt *E. Schmidt*, Der Arzt im Strafrecht 1939 S. 108/9). Ich würde hier auch in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht keinen Unterschied machen (den Ausführungen der Verfasser S. 246/7 trete ich bei. Für die angeblich entgegenstehende herrschende zivilrechtliche Meinung werden leider keine Belege angeführt).

Heidelberg.

Engisch.